

Anstalten zum Schutze der Hilfs-
bedürftigen im Mutterleibe, zur
Versorgung und Erziehung im
Kindesalter.

Das Recht der ...

Im Jahr ...

Ich, ...
zu ...
mit ...
und ...
aus ...

1. Gebärhaus.

§. 1. Zweck *).

Über den ursprünglichen Zweck des Gebärhauses spricht sich die Nachricht vom 20. Juni 1784 folgender Maßen aus: „Die öffentliche Vorsorge bietet durch dieses Haus geschwächten Personen einen allgemeinen Zufluchtsort an, und nimmt, da sie die Mutter vor der Schande und Noth gerettet, zugleich das unschuldige Geschöpf in Schutz, dem diese das Leben geben soll.“

Alle Schwangern, ohne Rücksicht auf Verschiedenheit des Standes und der Religion, welche ihre Entbindung vor aller Nachforschung und Entdeckung sichern, und nöthigen Falles die Frucht ihres Fehltrittes vor der Welt für immer verbergen wollen, finden hier ein Asyl, welches zugleich eine Schule für angehende Geburtshelfer und Hebammen ist.

§. 2. Beschreibung des Gebäudes.

Der Zugang zu der Abtheilung der Zahlenden findet durch eine eigene abgelegene Gasse Statt, auch ist diese Abtheilung von jener der unentgeltlich Aufgenommenen vollkommen abgesperrt, und das Thor beständig verschlossen.

Die Zimmer der ersten Classe sind nur für eine Person eingerichtet und mit allen Bequemlichkeiten versehen, die der Zustand der Gebärenden und Wöchnerinnen fordert. In den geräumigen Zimmern der zweiten Classe befinden sich 6 Schwangere beisammen. Die Betten sind jedoch mit Vorhängen versehen. In der dritten Classe hat jedes Zimmer 10 Betten. Die vierte Classe endlich enthält Zimmer für Schwangere, Gebärende und Wöchnerinnen. In einem Zimmer befinden sich bis auf 20 Betten.

Überall sind die Schwangern von den Gebärenden und Wöchnerinnen abgesondert, indem für jede Classe besondere Zimmer bestimmt sind. Für die erkrankten Wöchnerinnen oder Schwangern sind in dem

*) über die Gründung dieser Anstalt siehe das allgemeine Krankenhaus.

Gebärhause eigene Zimmer gewidmet. Hier können sie abgesondert von allen übrigen ihre Heilung abwarten; alle andern sind durch die Absonderung vor der Ansteckung der Krankheiten gesichert.

§. 3. Personale.

In dem Gebärhause sind: ein Primar-Geburtsarzt, ein Secundar-Geburtsarzt, eine Hebamme, Helferin und mehrere Wärterinnen angestellt. Der Primar-Geburtsarzt führt die Leitung und Aufsicht der Anstalt, und wacht über die strenge Pflichterfüllung des untergeordneten Personales. Der Secundar-Geburtsarzt leistet dem Ersteren Assistenz und führt über das Betragen und die Verwendung der Hebammen, Helferin und Wärterleute die unmittelbare Aufsicht. Die Helferin ist die Gehilfin der Hebamme und hat daher bei ihrer Abwesenheit ihre Stelle zu vertreten.

Die Helferin in der Gebärhaus-Abtheilung für Zahlende muß eine geprüfte Hebamme sein, und diese Stelle wird nicht mehr auf beständig, sondern nur auf zwei, höchstens vier Jahre verliehen*).

§. 4. Vorsichten rücksichtlich der Bewahrung des Geheimnisses.

Das Gebärhaus, welches in einem abgesonderten Locale des allgemeinen Krankenhauses sich befindet, hat in allen seinen Theilen eine solche Verfassung, daß es seiner Bestimmung, der Furcht vor der öffentlichen Beschämung zu begegnen (S. 1), durch die Bewahrung des Geheimnisses der dahin geflüchteten Personen durchaus entspricht. Deshalb ist in diesem Hause allen denen, welche zur Geburtshilfe und Wartung bestimmt sind, die strengste Verschwiegenheit zur Pflicht gemacht. Außer den unentbehrlichen Leuten wird Niemanden unter was immer für einem Vorwande der Eintritt gestattet. Keine Person, die aufgenommen zu werden verlangt, wird um ihren Namen, und desto weniger um den Namen des Vaters ihres Kindes gefragt. Selbst auf den beinahe unmöglichen Fall, daß der Aufenthalt einer Weibsperson hier ausgespäht werden sollte, wird von Niemanden ein gerichtlicher Beweis angenommen, dergestalt, daß von Eltern oder Ehemännern, wenn sie

*) Regierungsdecret vom 28. Juni 1823. Instruction für den Primar- und Secundar-Geburtsarzt vom 3. 1821, für die Hebamme im Gebärhause der Zahlenden in Wien vom 29. Jänner 1820 und für die Helferin vom 1. September 1823.

keine anderen Beweise haben, als daß eine Person in diesem Rettungsorte gewesen ist, aus diesem Grunde in keiner Klage ein rechtsgiltiger Beweis geführt werden kann.

Die einzige Vorsicht ist vorgeschrieben, daß jede Eintretende ihren wahren Tauf- und Zunamen auf einen Zettel geschrieben und diesen versiegelt dem Primar-Geburtsarzte zu zeigen hat. Dieser versiegelte Zettel bleibt jedoch in ihren Händen; nur wird darauf auswärts der Nummer des Zimmers und Bettes der Schwangeren bemerkt. Bei dem Austritte nimmt sie diesen Zettel uneröffnet wieder mit sich hinweg. Diese Maßregel ist nur für den traurigen Fall berechnet, daß die Eintretende sterben sollte, um ihren Angehörigen ein Zeugniß über ihren Tod ausstellen zu können.

Übrigens haben die hieher ihre Zuflucht nehmenden Personen die Freiheit, mit Larven, verschleiert und überhaupt so unkenntlich, als sie immer wollen, zu jeder Stunde des Tages oder der Nacht zu erscheinen, und sich an dem stets gesperrten Thore, mittelst des Läutens der am Hause angebrachten Glocke, durch den bestellten Thorsteher einführen zu lassen. Es steht ihnen frei, in dem Augenblicke, wo sie schon an der Geburtszeit sind, dahin zu kommen oder längere Zeit vorher einzutreten, sich nach ihrer Geburt sogleich zu entfernen oder länger zu verbleiben; sie können das geborne Kind mit sich hinwegnehmen, in eigene von ihnen selbst gewählte Kost geben, oder durch den Geburtsarzt in das Findelhaus überbringen lassen, alles, nachdem sie es ihren Umständen und Absichten auf eine oder andere Art zuträglicher finden.

Da die milde Regierung dem Gebär-Institute einen eigenen Schutz gewährt, und die Verhältnisse dieser unglücklichen Personen durch keine Zudringlichkeit aufgedeckt wissen will, so wird auch von der Hebamme und Helferin keine Neugierde in Ergründung dieser weiblichen Verhältnisse geduldet, und die Verschweigung dessen, was sie allenfals weiß und wissen darf, wird ihr zur strengsten Pflicht gemacht.

§. 5. Das Gebärhaus ist eine Staatspolizei-Anstalt.

Die öffentlichen Wohlthätigkeits-Anstalten, welche unter der unmittelbaren Aufsicht des Staates stehen, theilen sich in Local- und Staatspolizei-Anstalten. Die Local-Anstalten sind auf die eigenen Einkünfte, und auf die zur Ergänzung eröffneten Localquellen beschränkt, dagegen die Staats-Anstalten, in sofern das

eigene Stiftungsvermögen nicht zureicht, aus dem Staatsschatze unterstützt werden. Zu den ersteren gehören die Kranken- und Versorgungshäuser, zu den letzteren das Irren-, Gebär- und Findelhaus *). Da zur Unterhaltung der Local-Anstalten der Hauptstadt die Localfonde concurriren, mithin zum Theile die Bewohner besteuert werden, so geschieht die Aufnahme einer hierzu geeigneten mittellosen Person dann unentgeltlich, wenn sie entweder in der Hauptstadt geboren worden, oder sich durch 10 Jahre in derselben aufgehalten. (S. das allg. Krankenhaus.)

§. 6. A u f n a h m e.

Aufnahms-Classen sind drei:

1. Classe zu täglichen	1 fl. 20 kr.
2. " " "	51 "
3. " " "	18 " **).

Rücksichtlich der unentgeltlichen Aufnahme wird sich nach folgenden Grundsätzen benommen:

1. Alle ledigen Schwängern, welche in der österr. Monarchie geboren, oder dahin zuständig und arm sind, werden unentgeltlich, gegen Beibringung eines Armuthszeugnisses, aufgenommen. Sollte eine Dürftige die Geheimhaltung ansprechen, so muß derselben die unentgeltliche Aufnahme auch ohne Vorweisung eines Dürftigkeitszeugnisses gestattet werden.

2. Verheirathete Weiber können nur ausnahmsweise bei erwiesener Armuth aufgenommen werden; die für sie entfallenden Verpflegskosten müssen jedoch entweder von den gesetzlich verpflichteten Verwandten, oder den betreffenden Gemeinden hereingebracht werden; Witwen, welche nach dem Tode ihres Gatten schwanger werden, sind den ledigen Weibspersonen gleichzuhalten.

3. Personen, welche auf dem Wege nach dem Gebärhause von der Geburt überrascht, und entweder während dem, oder nach geendigtem Geburtsacte in die Gebäranstalt überbracht werden und zahlungsunfähig sind, müssen ohne Zustand aufgenommen, wegen ihrer Aufnahms-Documente aber die Verhandlungen nachträglich eingeleitet werden.

*) Hofkanzleidecret vom 24. August 1820 und Regierungsdecret vom 11. Februar 1829.

**) Regierungscirculare vom 17. October 1821 und Hofkanzleidecret vom 7. Juli 1825.

4. Ledige Schwangere, welche bei Hebammen entbunden werden, können nur dann unentgeltlich in das Gebärhaus aufgenommen werden, wenn sie noch eines geburtsmäßigen Beistandes und der Pflege des Wochenbettes bedürfen, und wenn sie ihre Armuth durch Zeugnisse, sowie den Umstand der unvermutheten Niederkunft durch die Bestätigung der Polizeibehörde zu erhärten im Stande sind.

5. Schwangeren, welche aus öffentlichen Anstalten von Behörden zur Entbindung in die Gebäranstalt gewiesen werden, wird die Aufnahme, und zwar den armen Unverheiratheten unentgeltlich, den Verheiratheten aber wie sub 2 bedingt gestattet.

6. Die nach der ersten Art verheiratheten Soldatenweiber sind, da sie dem Militär angehören, von der Aufnahme ausgeschlossen, rücksichtlich der nach der zweiten Art Verheiratheten wird sich aber wie sub 2 benommen.

7. In die Gratis-Gebäranstalt werden Schwangere nicht vor Ende des siebenten Monates der Schwangerschaft aufgenommen, jene Fälle ausgenommen, wo nach den Erscheinungen eine Frühgeburt zu vermuthen steht; deshalb wird auch jede Schwangere nach ihrer Ankunft von der Anstalts-Hebamme, und in zweifelhaften Fällen von dem Geburtsarzte untersucht.

8. Schwangere, welche gegen Beibringung eines Armuthszeugnisses in das Gebärhaus aufgenommen worden sind, können vor ihrer Entbindung wieder austreten.

9. Unentgeltlich verpflegte Wöchnerinnen, jene ausgenommen, welche krank, und deren Kinder vor der Zeit ihres Austrittes aus dem Gebärhause gestorben sind, oder welche ihre Kinder in die eigene Pflege mitnehmen, werden in das Findelhaus übersezt und daselbst zum Ammendienste verwendet.

10. In Ansehung der Aufnahme und Verpflegung der ledigen Schwangeren aus dem Auslande gelten dieselben Vorschriften, wie für das Inland, und es muß bei den ämtlichen Verhandlungen über die Zuständigkeit und Dürftigkeit einer mittellosen Person mit der größten Schonung vorgegangen werden.

§. 7. Einrichtung. A. In medicinischer Beziehung.

Sowohl bei den Schwangern, Wöchnerinnen und Kindern, als auch bei den Kranken macht der Primar-Geburtsarzt täglich zweimal die Krankenvisite, wobei die Hebamme, Helferin und Wärterinnen zugegen sein müssen, um seine Anordnungen zu vernehmen

und auszuführen. Alle geburts-hilfflichen Operationen, welche der Hebamme nicht überlassen werden können, verrichtet der Primar-Geburtsarzt unter Assistenz des Secundararztes selbst. Nach jeder wichtigen Operation wird die Operirte und Entbundene von dem Secundararzte und der Hebamme so lange bewacht, als es nothwendig ist. Zu jeder Stunde des Tages und der Nacht ist einer von den beiden Ärzten im Hause zu treffen. Die im Gebärhause mit der Lustseuche behafteten Weibspersonen werden in das allgemeine Krankenhaus übersezt, und daraus erst nach vollendeter Heilung entlassen *).

§. 6. B. In Bezug auf die Pflege.

Auf den Sälen und Zimmern muß die reinste Sittlichkeit beobachtet werden und Ruhe und Ordnung herrschen. Den Wärterinnen ist eine menschenfreundliche Behandlung der Schwangeren und Wöchnerinnen zur Pflicht gemacht; sie dürfen dieselben durchaus nicht mit Forderungen, z. B. von Trinkgeldern bei Taufen, bei der Entlassung u. s. w. belästigen. Die Hebamme hat nicht nur selbst bei allen geburts-hilfflichen Verrichtungen die Frauenspersonen des Gebärhauses mit der gehörigen Schonung zu behandeln, sondern auch darauf zu sehen, daß die Helferinnen und Wärterinnen sich höflich, schonend und bescheiden benehmen, und daß jede Unanständigkeit vermieden werde.

Bei dem Touchiren und am Geburtstbette hat ein anständiger Ernst zu herrschen, und es hat der Professor Sorge zu tragen, daß jede leichtsinnige Zweideutigkeit sowohl in Worten, als in Mienen beseitiget werde, um dem Zartgeföhle der Untersuchten und Gebärenden nicht zu nahe zu treten; und so den Übergang zur Schamlosigkeit abzuschneiden **).

Die Wöchnerinnen müssen außer einem Erkrankungsfalle ihre Kinder selbst stillen ***).

Auf die Lüftung der Zimmer und Säle, Reinigung der Geschirre, gute Beschaffenheit der Speisen wird strenge gesehen. Der Besuch der im Gebärhause befindlichen Schwangeren ist nur mit deren ausdrücklicher Einwilligung, und an einem Orte gestattet, wo

*) Verordnung vom 20. Juni 1734.

***) Studienhofcommissions-Decret vom 22. December 1825.

***) Regierungsdecret vom 3. April 1805.

keine andere Schwangere oder Wöchnerin gesehen werden kann. Den Kindbetherinnen steht frei, von ihrer Geburt ihre Angehörigen zu benachrichtigen und Pauthen holen zu lassen.

§. 9. C. In religiöser Beziehung.

Der bereits bei der syphilitischen Abtheilung des Wiener allgemeinen Krankenhauses nach dem a. h. Cabinettschreiben vom 25. April 1821 bestandene Religions- und Sittenunterricht wurde auch auf die Schwängern der Gebär- und die Ammen der Findelanstalt ausgedehnt. Die Bestimmung des Priesters zur Ertheilung des Unterrichtes liegt dem Ordinariate ob, und ist ein geeignetes Individuum, wenn es in der Congregation der Redemptoristen angetroffen wird, vorzugsweise herzunehmen *).

Die gefährlichen Kranken werden zeitlich, und ehe sie noch die Geistesgegenwart verlieren, zur Erfüllung der Pflichten jener Religion, zu welcher sie sich bekennen, verhalten, die Sterbenden aber von einem Priester getröstet, und die Leichname anständig begraben. Die Hebamme ist dafür verantwortlich, daß jedes Kind, welches unter ihrer Hilfe geboren wird, bald nach der Geburt noch im Gebärhause getauft, in dringenden Fällen aber selbst während der Geburt oder alsogleich nach derselben nothgetauft werde.

§. 10. Behandlung in den verschiedenen Classen der Zahlenden.

Die Abtheilung der Zahlenden wird in 3 Classen eingetheilt und stehet mit dem allgemeinen Krankenhause selbst in keinem Zusammenhange. Niemand aus diesem kann auf irgend eine Art in das Gebärhaus sehen. Noch weniger haben die Gebärenden das Mindeste von der Ausdünstung zu befürchten.

Jede Schwangere, welche in der 1. Classe aufgenommen zu werden wünscht, kann sich unmittelbar an den Geburtsarzt in seiner Wohnung wenden. In dieser Classe erhält jede Aufgenommene ihr abgesondertes Zimmer, in welches Jedermann, selbst dem Krankenhaus-Director der Eintritt versagt ist. Dem Primar-Geburtsarzte und der nöthigen Hebamme; und zwar dieser nur, wenn eine Person sich nicht von dem Geburtshelfer selbst wollte bedienen lassen, dann den eigens dazu angenommenen Krankenwärterinnen muß der

*) Hofkanzleidecret vom 14. Juni 1822.

Eintritt nothwendig frei sein, welche sämmtlich aber, wie schon (S. 4) gesagt worden ist, bei Verlust ihres Dienstes und strenger Strafe, zum genauesten Stillschweigen verpflichtet sind. Indessen, da diese Entfernung fremder Personen nur die Vorsorge für die dahin Kommenden zum Grunde hat; so hat jede Kindesmutter die Freiheit, auch denjenigen Arzt oder Geistlichen aus der Stadt zu verlangen, zu dem sie Zutrauen hat, und wird keiner vom Hause bei ihr erscheinen, wenn sie ihn nicht begehrt. Allenfalls kann sie auch ihren eigenen Diensthoren mitbringen, für welchen sie die Kost, welche sie bei dem Traiteur nach Belieben bestellen kann, zu bezahlen hat. Damit aber ein solcher Diensthore im Hause nicht gesehen, und dadurch etwas verrathen werde, ist demselben die Kost auf das Zimmer bringen zu lassen, die Anstalt getroffen. Gegen eine geringe Vergütung kann sie in der Anstalt sich auch mit Wäsche und Kleidung versehen.

In diesem Gebärhause ist auch eine Kapelle vorhanden, wo die Wöchnerinnen ungesehen Messe hören, und die Kinder gleich nach der Geburt getauft werden können.

Wie diese Personen unwahrgenommen in das Haus gekommen sind, eben so können sie sich auch ungesehen und unkennbar daraus wieder entfernen. Auf Verlangen wird ihnen gegen Bezahlung auch ein Lehenwagen herbeigeschafft.

In den Zimmern der 2. Classe befinden sich zwar nach der Zahl der Betten mehrere (sechs) Personen zusammen, jedoch so, daß die Schwangern und die bereits Entbundenen abgesondert eingetheilt sind, und ebenfalls Niemand Fremder, weder ein Practicant, noch eine angehende Hebamme dahin zu kommen Erlaubniß hat. Die Meldung zur Aufnahme hieher ist gleichfalls bloß bei dem Geburts- arzte auf die Art, wie oben gesagt worden ist, zu machen.

Wenn Weibspersonen, um ihre Schwangerschaft zu verbergen, früher in das Gebärhaus kommen, so können sie entweder mit selbst gewählter Handarbeit sich etwas verdienen, oder sie werden von der Anstalt mit einer Arbeit versehen, welche ihren Umständen angemessen, und leicht im Zimmer zu verrichten ist.

In der 3. Classe endlich werden alle Personen, ebenfalls ohne eine Frage oder Untersuchung aufgenommen, und werden, um sich im Hause etwas verdienen zu können, durch die darin getroffene Vorsorge mit Arbeit versehen. Auch zu diesen wird Niemanden der Zutritt gestattet.

§. 11. Abtheilung der unentgeltlich Aufgenommenen.
Aufnahme.

Weibspersonen, die ganz hilflos und von allen Mitteln entblößt sind, und ihre Armuth durch Zeugnisse von ihren Pfarrern und Armenvätern darthun können, werden die letzten Wochen vor ihrer Entbindung hier unentgeltlich aufgenommen.

Die Krankenhaus-Direction hat jene Schwängern, welche mit der Schwangerschaft bereits dergestalt vorgerückt sind, daß sie zur Aufnahme in die Gebäranstalt sich vorschriftsmäßig eignen, in dieselbe aufzunehmen, die übrigen aber zurückzuweisen *).

Nach den im Jahre 1784 bezüglich der Gebäranstalt allerhöchsten Ortes genehmigten Directiven müssen Weibspersonen, die ganz hilflos und von allen Mitteln entblößt sind, und ihre Armuth durch Zeugnisse darthun können, unentgeltlich aufgenommen, auch soll bezüglich der dort untergebrachten Individuen mit der größten Verschwiegenheit und Schonung vorgegangen werden.

Diesen Grundsätzen zufolge sind:

1. Die erwähnten Armuthszeugnisse in Wien entweder von den Pfarrern, oder von den k. k. Polizei-Bezirks-Directionen, auf dem Lande aber bloß von der Ortsobrigkeit auszustellen; daß hierbei mit Genauigkeit, aber auch mit größter Schonung für den Ruf der Betheiligten vorzugehen, und jede Verlautbarung zu vermeiden sei, versteht sich von selbst. In diesem Sinne erging unter Einem der Auftrag an die Consistorien, und es wurden hiernach auch die Ortsobrigkeiten angewiesen.

2. Die abweisbaren Schwängern, welche kein derlei Zeugniß producieren, sind bei ihrem Erscheinen hiernach zu belehren, und zur Weibringung anzuweisen, die Unabweisbaren aber zwar in die Anstalt aufzunehmen, zugleich aber ihr Nationale ins Klare zu stellen. Bei den weiteren Erhebungen um Hereinbringung der Kosten, ist mit möglichster Vorsicht und größter Schonung vorzugehen. Das Einfachste ist, wenn ohne den näheren Zweck zu bezeichnen, nur einfach die Frage gestellt wird, „ob die N. N. ein Vermögen besitze, und die für sie im Krankenhause aufgelaufenen Wartungskosten bestreiten könne.“

Über die pecuniären und häuslichen Verhältnisse derlei Schwängern genügen für Wien die Auskünfte der k. k. Polizei-Bezirks-

*) Regierungsdecret vom 23. November 1825.

Directionen, und auf dem Lande die der Ortsobrigkeiten, und es ist hierbei jedes Aufsehen und jede Weitläufigkeit zu vermeiden.

Auch handelt es sich um die Frage, ob die Schwangere selbst ein Vermögen besitze und somit die aufgelaufenen Kosten bestreiten könne, keineswegs sind dazu aber die sonst gesetzlich berufenen Verwandten aufzufordern, weil sonst mit einem Male das Geheimniß, und gerade auf der verwundbarsten Stelle aufgedeckt, und die menschenfreundliche Absicht des Gesetzes mit einem Schlage vernichtet würde.

Eben so wenig kann aber auch von einer Einbringung dieser Kosten durch die Kreis-Repartition eine Rede sein, weil wie oben erwähnt allen einheimischen armen ledigen Schwängern in der österreichischen Monarchie die unentgeltliche Aufnahme zugesichert ist, weil die Einbringung durch die Kreis-Concurrenz viele Schreibereien und Nachforschungen verursachen würde, und weil dadurch die so sehr zu vermeidende Öffentlichkeit schwer zu beseitigen wäre. Eine arge Verletzung ist die Anforderung an den unehelichen Vater, was offenbar gegen die Gesetze verstößt und gerügt werden muß.

3. Schwangere, welche ohne Armuthszeugniß erscheinen, aber unabweisbar sind, und wo die Erhebungen über ihre Zahlungsvermögenheit auf die angedeutete Art erst gepflogen werden müssen, haben sich zum practischen Curse hinzugeben, wenn auch später die Bezahlung geleistet wird, weil es ihre Pflicht gewesen wäre, sich mit den erforderlichen Behelfen bei Zeiten zu versehen, oder die Zahlung gleich beim Eintritte auf die vorgeschriebene Art sicher zu stellen.

4. Bringen Schwangere keine Zeugnisse bei, sprechen sie aber die Geheimhaltung an, so ist dabei nicht ängstlich zu Werk zu gehen, und es hat in zweifelhaften Fällen darüber der aufgestellte Arzt des Gebärhause und nach Umständen der Director zu entscheiden. Letzterer hat auch zu verfügen, welche von diesen Schwängern, welche die Geheimhaltung ansprechen, gleichwohl zum practischen Unterrichte zu verwenden wären. Mit einiger Menschenkenntniß und Umsicht wird Verstellung von der Wahrheit leicht zu unterscheiden sein.

5. Die Aufnahme des Nationales, wo der Fall eintritt, hat der Oberkrankenpfleger, und unter seiner Leitung der dortige Secundararzt oder Assistent zu besorgen. Die Aufnahme kann durch

Einführung eines mit den erforderlichen Rubriken versehenen Protocoll'es erleichtert werden.

6. Die wohlthätige Absicht, welche für die einheimischen Schwangern spricht, gilt auch für die auswärtigen hier zum Falle gebrachten Weibspersonen, weil durch die Veröffentlichung eines solchen Fehltrittes in dem entfernten Geburtslande, das Glück und die Zukunft dieses Individuums entschieden werden kann. Diese Kosten sind daher, wie bei den einheimischen Schwangern gesagt wurde, nur unter dem Titel von Wartungs- oder Verpflegsgeldern ohne nähere Bezeichnung des Zweckes, und nur aus dem allenfalls vorhandenen Vermögen der Betheiligten selbst zu fordern *).

§. 12. Verpflegung.

Den unentgeltlich Aufgenommenen wird von der Anstalt eine ihrem Zustande angemessene Arbeit vorgelegt, welche sie für die ihnen in dem Hause angebotene Hilfe unentgeltlich verrichten müssen. Die unentgeltlich Aufgenommenen erhalten die Bettwäsche, und die Bett- und Zimmergeräthschaften von der Anstalt; jedoch haben sie daselbst ihre eigene Kleidung zu tragen, und nur denjenigen, welche ein unreines Gewand haben, und sich wegen Dürftigkeit kein angemessenes beschaffen können, werden Hemden und auch Kleidung gereicht.

Zu dieser letzten Classe und ihrer Niederkunft allein werden Practikanten in der Geburtshilfe und junge Hebammen, um in dieser Kunst mehrere Geschicklichkeit und Übung zu erhalten, zugelassen. Aber auch hierbei ist die Vorsicht angewendet, daß diejenigen Schwangern, bei welchen besondere Umstände eintreten, hiermit verschont werden. Gebärende, welche die Gebärhaus-Verpflegsgeld und die Findelhaus-Aufnahms-Taxe entrichten, sind von der Verwendung zum klinischen Unterrichte enthoben, und es sind hierzu systemmäßig nur unentgeltlich im Gebärhause Verpflegte zu widmen **).

Die unentgeltlich aufgenommenen Personen sind, wenn sie tauglich befunden, schuldig dem Findelhause als Säugammen gegen ihnen gegebene Verpflegung zu dienen, und wenn sie sich gut betragen, gegen eine bei dem Austritte, je nachdem sie länger oder

*) Hofkanzleidecret vom 11. Juli 1839.

***) Hofkanzleidecret vom 18. September 1828.

kürzer als Säugammen gebraucht worden sind, abgereichte Belohnung. Die Vorsicht wird jedoch allemal genommen, keine Person zum Stillen der Kinder anzuhalten, deren Gesundheit dadurch leiden würde *).

In dieser Abtheilung werden jährlich über 4000 Schwangere aufgenommen.

S. 13. L o c a l e.

Die k. k. Gebäranstalt befindet sich im allgemeinen Krankenhause.

*) Nachricht vom 20. Juni 1784.

Oeffentliche Kinder - Erziehungsanstalten.

Die physische Erziehung der Kinder soll zwar im Allgemeinen der häuslichen Obforge der Eltern überlassen bleiben; allein, wo wegen Mangels, oder wegen der physischen oder moralischen Unfähigkeit der Eltern eine gänzliche Vernachlässigung der Erziehung oder doch wesentliche Gebrechen in derselben veranlaßt werden könnten, oder wo, wie bei Blinden und Taubstummen, die Erziehung besondere Kenntnisse voraussetzt, entsteht für die Staatsverwaltung die nähere Verpflichtung, eigene Anstalten für diesen Zweck selbst zu unterhalten, und zwar: a. für diejenigen Kinder, denen die Fürsorge der Eltern nicht zu Statten kommt (Findlinge, Waisen), dann b. für diejenigen Unglücklichen, die des Gehöres oder Gesichtes beraubt sind (Taubstumme, Blinde).

2. K. K. Findelhaus.

§. 1. Gründung und Zweck.

Das hiesige Findelhaus wurde durch Kaiser Joseph II. zugleich mit dem allgemeinen Krankenhause im Jahre 1784 gegründet. Durch die väterliche Fürsorge Sr. Majestät, des Kaisers Franz, durch die Sorgfalt und thätige Hilfe, welche die Gesellschaft adeliger Frauen dieser Anstalt widmete, ist dieselbe nunmehr zu einem Grade der Vollkommenheit gediehen, daß sie jeder ähnlichen zum Muster dienen kann.

Das Findelhaus ist der Aufnahme unehelich geborner Kinder nicht nur aus der Stadt, wo die Anstalt besteht, sondern auch vom Lande gewidmet. Die Anstalt ist auch mit dem Säugammen- und allgemeinen Impfungsinstitute verbunden.

§. 2. Beschreibung des Gebäudes.

Das dem Findelhause gewidmete Gebäude ist zwei Stock hoch. In jedem Stocke befinden sich fünf hohe, lichte und geräumige Säle für die Findlinge und die Ammen. Jede Amme hat ein eigenes zweispänniges Bett. Neben demselben steht auf jeder Seite

ein Kinderbett. Der in der Mitte jedes Zimmers befindliche Tisch dient zum Ankleiden und Trockenlegen der Findlinge, und als Speisetisch für die Ammen.

Überdies befinden sich im Hause noch Wohnungen für die Beamten, Ärzte, die Oberaufseherin und die Dienerschaft; ferner die Kanzlei und die Traiteurie, nebst einem geräumigen Garten.

§. 3. Personale.

Das k. k. Findelhaus steht unter der Direction des jeweiligen Vorstehers des allgemeinen Krankenhauses. Zur Besorgung der ärztlichen Geschäfte hat die Anstalt einen Hausarzt, welcher täglich Vormittags und nöthigen Falles auch Nachmittags eine Visite zu machen hat, einen Secundararzt, und Hauswundarzt. Zur Beaufsichtigung der in Wien außer dem Findelhause in der entgeltlichen Pflege sich befindenden Findlinge sind vier Findelkinder-Aufseher, welche Ärzte oder Wundärzte sind, bestellt. Die Aufsicht über die Ammen und das Wärterpersonale führt die Oberaufseherin, welche zugleich Hebamme ist.

Zur Findelhaus-Verwaltung ist ein Verwalter, Controlor, Material-Inspector und das nöthige Kanzleipersonale aufgestellt. Die häuslichen Geschäfte und niedern Dienste versehen: eine Wäschebeforgerin, Hausnäherin, ein Hausknecht, Parteienaufseher, und Porrier. Ein Traiteur liefert contractmäßig die für die Anstalt nöthige Kost *).

§. 4. I. Aufnahme.

In Folge allerhöchster Entschliefung vom 24. Mai 1830 wurden nebst der bisher bestandenen, mit dem Regierungs-Circulare vom 31. October 1829 bekannt gegebenen einzigen Aufnahmestaxe von 294 fl. C. M. als Entschädigung für den ganzen Verpflegsaufwand der in die Findelanstalt gebrachten unehelichen Kinder noch folgende mindere Aufnahmestaren nach drei Abstufungen, und zwar nach den früheren Grundsätzen festgesetzt, wogegen jedoch die bisherige Gestattung von Theilzahlungen ganz aufzuhören hat.

*) Instruction für den Secundararzt vom 9. November 1824. Instructionen für die beiden Oberbeamten, dann für die beiden Accessisten, für den Material-Inspector, für den ersten und zweiten Amtschreiber, für die beiden Liquidations-Beamten und für die Wäschebeforgerin vom 20. Februar 1828.

Die erste Classe mit 100 fl. C. M. wird für diejenigen unehelichen Kinder bestimmt, welche außer der Provinz N. Oesterreich geboren, somit aus einer andern erbländischen Provinz, oder vom Auslande in die hiesige Findelanstalt gebracht werden.

Die zweite Classe mit 50 fl. C. M. für alle jene unehelichen Kinder, deren Mütter auf der höchsten zahlenden Abtheilung des hiesigen Gebärhause, oder außer demselben in Wien, oder auf dem Lande in Nieder-Oesterreich entbunden werden, und nicht im Stande sind, sich mit obrigkeitlichen und pfarrlichen Zeugnissen auszuweisen, daß sie Dürftigkeitshalber unfähig seien, diese Aufnahmestaxe zu entrichten.

Die dritte Classe mit 20 fl. C. M. wird aber für diejenigen Kinder bestimmt, deren Mütter auf einer der untern zahlenden Abtheilungen des Gebärhause verpflegt, und alldort entbunden werden, dann für alle übrigen außer dem Gebärhause in Wien und auf dem Lande in Nieder-Oesterreich gebornen unehelichen Kinder, deren Mütter sich mit einem Dürftigkeitzeugnisse ausweisen können, daß sie nur die letzte und nicht die höhere Aufnahmestaxe von 50 fl. C. M. zu bezahlen im Stande seien.

Aber auch den in der Gratis-Gebäranstalt entbundenen Müttern, deren Kinder in das Findelhaus unentgeltlich aufgenommen werden, stehet es frei, gegen Erlag von 20 fl. C. M. sich von der Verpflichtung des unentgeltlichen Ammendienstes im Findelhause zu entledigen.

Die bisher bestandene ganze Aufnahmestaxe mit 294 fl. C. M., welche die Gesammtauslage für die volle Verpflegsdauer in sich begreift, und daher ebenfalls vollkommen auf Ein Mal entrichtet, oder doch wenigstens mit einer Metallique-Obligation nach dem Course berechnet, sicher gestellt werden muß, bleibt demnach in Zukunft einzig und allein nur für jene Parteien bestimmt, welche für den Fall, als das Kind vor Vollendung der Verpflegsdauer mit Tode abgehen, oder sonst auf eine andere Art aus der Ararial-Verpflegung entlassen werden sollte, auf die Begünstigung der Zurückzahlung des von der erlegten Taxe erübrigten Betrages Anspruch machen, während die bestimmten drei minderen Classen von Aufnahmestaxen als Pauschal-Beträge behandelt werden, von denen keine Rückvergütung Statt findet.

Übrigens ist nur jenen Müttern gestattet, die Pflegeeltern selbst zu wählen, welche entweder die ganze Aufnahmestaxe mit

294 fl. C. M. vollkommen, d. i. dergestalt entrichten, daß hierdurch die Auslagen der Anstalt völlig gedeckt sind, oder welche wenigstens die Taxe von 50 fl. C. M. bezahlen¹⁾.

In Hinsicht auf die unentgeltliche Aufnahme der Findelkinder hat es bei den bisherigen Vorschriften zu verbleiben²⁾.

Unentgeltlich dürfen in das Findelhaus nur aufgenommen werden: a. Kinder, deren Mütter im Gebärhause entbunden werden, und im Findelhause dem Ammendienste sich widmen. b. Kinder, welche inner den Linien in Häusern, oder auf den Straßen niedergelegt gefunden, oder deren ledige Mütter unvermuthet entbunden werden, und vermöge Zeugnisse der Pfarrer und Armenväter in gänzlicher Armuth sich befinden³⁾.

Hiernach ist die Armuth der Mutter nicht die einzige Bedingung zur unentgeltlichen Aufnahme unehelicher Kinder in die k. k. Findelanstalt, sondern es ist damit auch die weitere Bedingung verbunden, daß solche Mütter unvermuthet entbunden seien, was aber der Fall nicht sein kann, wenn dergleichen Personen einige Zeit vor der Entbindung in dieser Absicht sich zu den Hebammen begeben. Die unvermuthet eingetretene Entbindung ist es also, welche nebst der Armuth der Mutter von der betreffenden Polizei-Bezirks-Direction bestätigt sein muß, daher muß jede Hebamme die Aufnahme einer solchen Person auf der Stelle der gedachten Polizei-Direction anzeigen⁴⁾.

Das zur Aufnahme gegen die letzte Classe und zur unentgeltlichen Aufnahme vorgeschriebene Zeugniß über die Zahlungsunvermögenheit der Mutter des Findlings muß: 1. innerhalb der Linien Wiens vom Eigenthümer oder Administrator des Hauses ausgestellt, vom Armenvater, der Grundobrigkeit und der betreffenden Polizei-Bezirks-Direction, unter Beidrückung des Amtssiegels, bestätigt sein, und immer mit dem sich hierauf beziehenden, von der Pfarre gleichfalls mit Beidrückung des Pfarrsiegels ausgestellten, so genannten Melzbettel, welcher die Stelle des Tauffcheines vertritt, gleichzeitig beigebracht werden; und es muß ein solches Zeugniß zur Erwirkung der unentgeltlichen Auf-

1) Hofkanzleidecret vom 29. November 1832.

2) Hofkanzleidecret vom 25. November 1830.

3) Hofkanzleidecret vom 1. April 1813 und 26. Juli 1821.

4) Regierungsdecret vom 12. April 1828, 26. Jänner und 20. März 1829.

nahme eines unehelichen Kindes überdieß die ausdrückliche Versicherung der betreffenden k. k. Polizei-Bezirks-Direction enthalten, daß die Mutter des Kindes nicht im Stande war, zu ihrer unentgeltlichen Entbindung in die öffentliche Gebäranstalt zu gelangen; 2. muß das Dürftigkeitszeugniß zur Aufnahme eines außer den Linien Wiens in Nieder-Oesterreich gebornen unehelichen Kindes gegen die letzte Taxe, von der Ortsobrigkeit ausgestellt, und von der Pfarre und Grundherrschaft, unter allseitiger Beidrückung der Amtsiegel, bestätigt sein *).

Die Aufnahmestaxe für Findlinge in Nieder-Oesterreich, deren Mütter und zahlungspflichtige Verwandte zahlungsunfähig sind, werden auf die sämmtlichen Gemeinden jenes Kreises, in welchem die Mutter oder das Kind (wenn der Geburtsort der Mutter nicht ausgemittelt werden kann), geboren worden ist, umgelegt, wie auch die Aufnahmegebühren für solche in Nieder-Oesterreich außer den Linien Wiens geborne Kinder in jedem Falle nach der geringsten Classe mit 20 fl. abgenommen. Wenn die zahlungsunfähige Mutter eines in die Wiener Findelanstalt aufzunehmenden Kindes bekannt ist, so soll jedoch, sobald die Mutter außer ihrem Geburtsorte ein Decennium erstreckt hat, die Aufnahmestaxe nicht von sämmtlichen Gemeinden des Kreises, in welchem der Geburtsort der Mutter gelegen ist, sondern durch Repartition auf sämmtliche Gemeinden des Kreises hereingebracht werden, in welchen der Ort liegt, welchem die Mutter durch ihren zehnjährigen Aufenthalt angehört **). Diese gesetzlichen Bestimmungen wurden nicht nur auf sämmtliche deutsche Provinzen der Monarchie, sondern auch auf weggelegte Kinder in der Art ausgedehnt, daß die Aufnahmestaxe für solche Kinder nach der geringsten Classe mit 20 fl. C. M. auf sämmtliche Gemeinden des Kreises umgelegt werde, in welchem das weggelegte Kind gefunden wurde ***).

Obschon der Regel nach die k. k. Findelanstalt sich mit den ehelichen Kindern gar nicht befassen soll, so tritt dieser Fall doch bei den in Erkrankung der Eltern in das allgemeine Krankenhaus angewiesen werdenden, oder von den kranken Eltern selbst mitgebrachten gesunden Kindern ein; diese ehelichen Kinder können für die Krank-

*) Instruction für die beiden Oberbeamten vom 20. Februar 1828.

***) Hofkanzleidecret vom 27. April 1833 und 9. Mai 1834.

***) Hofkanzleidecret vom 21. Mai und 11. Juni 1835.

heitsdauer ihrer Eltern zwar einstweilen in das Findelhaus, immer aber nur auf Rechnung der Gemeinde oder jener Armenanstalt, die es betrifft, genommen und daselbst versorgt werden. Diese Anordnung hat auch rücksichtlich jener Kinder ihre vollständige Anwendung, welche während der Krankheit solcher verhehlter Mütter, deren Umstände ihre vorläufige Überlegung in das Gebärhaus nicht zulassen, in Krankenzimmern geboren werden. Rücksichtlich jener Kinder endlich, welche von dem Criminalsenate auf die Dauer der Arrestzeit ihrer Eltern übergeben werden, treten eben jene erwähnten Rücksichten ein. Es kommt nämlich hierbei auf die Vorfrage an, ob diese Kinder ehelich oder unehelich erzeugt worden sind. Erstere werden ebenfalls nur auf Kosten der Gemeinden oder Armenanstalten gleichsam als ein zeitliches Depositum in die Findelanstalt übernommen, letztere aber gegen Entrichtung der Aufnahmestare ganz der Findelanstalt überlassen. Eheliche Kinder können der Findelanstalt in immerwährende Versorgung nicht überlassen werden, weil diese Anstalt zur Aufnahme ehelicher Kinder gar nicht geeignet ist, und die Versorgung ehelicher armer Kinder einzig in den Pflichten der Gemeinden, und hier der Armenanstalten liegt, welche überhaupt für ihre Armen zu sorgen haben *).

Bei jenen unehelichen Kindern, die im Strafhause geboren werden, oder deren Mütter wegen eines Verbrechens oder wegen einer schweren Polizei-Übertretung verhaftet sind, kommt es auf die Frage an, ob die Mütter derselben ein Vermögen besitzen, oder ob sie mittellos sind. Im ersten Falle kann die Aufnahme dieser unehelichen Kinder nur gegen den Erlag der gesetzlichen Tare Statt finden; wenn aber die Armuth der Mutter dieser unehelichen Kinder durch Zeugnisse bestätigt wird, so hat auch die Aufnahme dieser Kinder unentgeltlich zu geschehen. Diese Anordnung findet sowohl in jenen Fällen ihre Anwendung, wenn die unehelichen Kinder, deren Mütter sich in der Untersuchung oder in der Strafe befinden, für immer, nämlich bis zum erreichten Normal-Alter in das Findelhaus abgegeben werden, als auch dann, wenn die unehelichen Kinder nur zeitweise, d. i. während der Dauer der Untersuchung oder der Strafzeit der Mutter in das Findelhaus gebracht, und nach dem Verhafte der Mutter wieder aus demselben entlassen werden **).

*) Regierungsdecret vom 9. December 1812.

***) Regierungsdecret vom 9. December 1825.

Bei der Aufnahme der, in der Klinik der Josephs-Akademie gebornen unehelichen Kinder in die Wiener-Findlingsanstalt ist sich, wie bei allen andern Findelkindern nach den dießfalls bestehenden Directiven zu benehmen *).

Von Zwillingen oder Drillingen, die auf einer der zahlenden Abtheilungen des Gebärhauses in Wien geboren werden, darf nur für eines dieser Kinder die systemisirte Aufnahmestare abgefordert werden. Die Zwillinge- oder Drillingsgeschwister aber sind unentgeltlich in die Findelanstalt aufzunehmen. Die nämliche Bestimmung hat auch hinsichtlich der unehelichen Zwillinge oder Drillinge der außer dem Gebärhause bei wem und wo immer entbundenen Schwängern rücksichtlich ihrer Aufnahme in das Findelhaus einzutreten **).

Jeder zur Aufnahme geeignete Findling muß in die Amtskanzlei zur weiteren Amtshandlung gebracht werden; Aufnahmen von Findlingen ohne persönliche Überbringung in die Amtskanzlei dürfen nur in jenen Fällen geschehen, wo durch ein glaubwürdiges ärztliches oder wundärztliches Zeugniß erwiesen wird, daß das vom fernen Lande aufzunehmende Kind wirklich krank ist, und deswegen, oder während des Winters wegen rauher Witterung bei einer amtlich bestätigten Entfernung von mehr als 5 Meilen von Wien, die Reise mit demselben von seinem Geburtsorte nach Wien, ohne zu befürchtenden Nachtheil für das Kind, nicht unternommen werden kann, und wo auch die betreffende Herrschaft oder der Magistrat für alle möglichen Anstände oder zu befürchtenden Mißbräuche alle Gewährleistung zusichert. Bei der Aufnahme der Findlinge in die Anstalt hat sich jede Partei mit dem erforderlichen Aufnahms-Documente versehen, an den Findelhaus-Verwalter, und in dessen Abwesenheit an den Controlor zu wenden, welche die Aufnahmestaren abfordern ***).

Diejenigen, welche die Tare bezahlen, werden weder um den Namen oder Stand der Eltern des Kindes, noch woher sie sind, befragt, noch weniger wird ihr Name in einem Protokolle vorgemerkt. Hingegen wird, um auf jeden Fall das Wiedererkenntniß der in das Findelhaus aufgenommenen Kinder zu erleichtern, der Tag, wann

*) Hofkanzleidecret vom 10. November 1827.

***) Regierungsdecret vom 3. April 1829.

***) Instruction für die beiden Oberbeamten vom 20. Februar 1828.

das Kind überbracht worden ist, sammt dessen Taufnamen genau protokolliert und dem Überbringer ein Empfangschein übergeben, auf welchem der Name des Kindes, der Nummer des Protokolles, der Tag der Übergabe und die bezahlte Taxe bemerkt sind. Gegen Vorzeigung dieses Empfangscheines wird durch die Liquidations-Beamten Nachricht über den Zustand des Kindes, und wo es sich befindet, ertheilt, auch auf Verlangen das Kind selbst wieder zurückgegeben. Bei denjenigen Kindern allein, welche von den Pfarreien und Gemeinden aufgenommen worden sind, muß der Name der Pfarrei und Gemeinde, die sie abgegeben hat, in der Absicht angemerkt werden, damit das Findelhaus ausweisen könne, wie viele Kinder, und aus welchen Pfarreien und Gemeinden dahin eingebracht worden sind.

§. 5. II. Verpflegung in der Anstalt.

Die Verpflegung in der Anstalt geschieht durch die im Gebäuhause unentgeltlich entbundenen Ammen an der Brust. Derselben unbemittelte Mütter sind, wenn sie tauglich sind, verpflichtet, durch eine bestimmte Zeit und eine kleine Belohnung beim Ausritte, nebst ihrem eigenen auch ein fremdes Kind zu säugen. Sie können sich jedoch gegen Erlag von 20 fl. C. M. der Verpflichtung des unentgeltlichen Ammendienstes entheben. (S. 4.)

Jede Mutter, welche im Gebäuhause unentgeltlich entbunden wird, muß, wenn sie gesund und zum Säugen tauglich ist, zum Ammendienste im Findelhause verhalten werden; auch die um die geringste Verpflegstare im Gebäuhause sind, sollen vor ihrer Entbindung befragt werden, ob sie einen Ammendienst wünschen, wo sie sodann in diesem Falle an das Findelhaus und von da in fremde Dienste abgegeben werden, wenn das Bedürfniß des Hauses gedeckt ist *). Zu dem Ammendienste im Findelhause sind nur die in das Gebäuhaus unentgeltlich aufgenommenen Frauenzimmer verpflichtet; jenen aber, die sich gegen Bezahlung im Gebäuhause befinden, steht es ganz frei, ob sie in das Findelhaus als Ammen überreten, und sich dadurch den Vortheil der unentgeltlichen Aufnahme ihres Kindes verschaffen wollen **). Die zum Ammendienste Untauglichen

*) Hofkanzleidecret vom 31. Juli 1804, kundgemacht durch die niederösterreich. Regierung am 31. December 1806, §. 6, und Hofkanzleidecret vom 1. April 1813.

***) Hofkanzleidecret vom 14. Februar 1808.

werden nach vorheriger unentgeltlicher Aufnahme ihrer im Gebärdhause gebornen unehelichen Kinder frei entlassen ¹⁾.

Die Dienstzeit der Ammen dauert in der Regel zwei Monate.

Schwächlichen, an Milch armen Ammen dürfen nicht etwa zwei Kinder an die Brust gelegt werden. Wegen eingetretener Untauglichkeit, es sei aus Mangel an Milch, oder durch Krankheit, wird eine Amme aus dem Findelhause, ehe sie die Reihe des Austrittes trifft, entlassen ²⁾. Jede Amme, welche erkrankt, wird alsogleich zur Heilung in das allgemeine Krankenhaus übersendet, allwo sie unentgeltlich verpflegt wird. Eine solche Amme ist als bleibend entlassen zu betrachten, weil sie nach ihrer Genesung, als zum Ammendienste schon untauglich geworden, nicht mehr in das Findelhaus zurückgenommen werden kann ³⁾.

Die Amme erhält für sich und die ihr anvertrauten Kinder die nöthige Kleidung und Wäsche; dann auch reichliche Nahrung und täglich zweimal Kindskoch für die Zöglinge.

An jedem Sonn- und Feiertage wird in der Hauskapelle der angeordnete Gottesdienst zu den bestimmten Stunden gehalten, wobei sich die Ammen, denen es in ärztlicher Beziehung gestattet ist, theilweise, in sofern sie der katholischen Religion zugethan sind, einzufinden haben ⁴⁾.

Die allenfalls aus der Kost zurückgestellten oder neu aufgenommenen größeren Findlinge werden wie die Ammen verpflegt, und die Knaben durch einen eigenen Lehrer, die Mädchen aber in der Gemeindeschule unterrichtet. Die Anzahl dieser größeren Findlinge ist stets nur sehr gering.

§. 6. III. Abgabe in eine Privatkost. Allgemeine Bestimmungen.

Die neugeborenen Zöglinge werden nur so lange in der Anstalt verpflegt, bis ihre Abgabe in eine Privatkost bewerkstelliget werden kann; denn das Sterblichkeits-Verhältniß stellte sich bei den in der Anstalt Verpflegten besonders ungünstig dar; was den Vorzug der häuslichen Pflege vor der in öffentlichen Anstalten darthut; denn

¹⁾ Instruction für die beiden Oberbeamten vom 20. Febr. 1828.

²⁾ Hoffkanzleidecret vom 9. November 1824, §. 15 und 19.

³⁾ Instruction für die beiden Oberbeamten.

⁴⁾ Ebenda.

durch nichts kann die Fürsorge der Eltern ersetzt werden, am allerwenigsten in einem Institute durch Personen, welche zum Ammendienste zwangsweise verhalten werden, und fremden Kindern nur das gewähren können, was sie dem eigenen entziehen.

Sobald sich daher für ein Kind ein annehmbarer Verpflegungsort in Wien oder in der Nähe auf dem Lande gefunden hat, wird es aus der Anstalt gegen Kostvergütung dahin abgegeben. Kranke oder angestreckte Kinder aber werden bis zu ihrer Heilung im Findelhause behalten, und von den dortigen Ammen und Wärterinnen gepflegt.

Wenn es gleich die Absicht der Regierung ist, daß die Findlinge eigentlich auf dem Lande, und nicht im Findelhause erzogen werden, indem das Findelhaus seiner Bestimmung nach nur ein Durchzugsort ist, in welchem die neu aufgenommenen, und die aus ihren Pflegeeltern zurückgestellten Findlinge, nur so lange bleiben, bis sich taugliche Pflegeeltern für sie finden; so ist anderer Seits daran gelegen, daß an die Kostparteien, besonders an jene, die weit vom Lande herzureisen haben, wenn sie die Kinder nicht selbst an die Brust legen können, so viel möglich gesunde, schon einige Zeit an der Ammenbrust genährte, für eine auf verschiedene Entfernung und bei verschiedener Witterung mit ihnen ohne Nachtheil ihrer Gesundheit vorzunehmende Reise hinlänglich kräftige und bereits wo möglich mit der Schutzpocke im Hause geimpfte Findlinge hinausgegeben werden *).

Da häufig die Pflegemütter von ihren Findlingen, ungeachtet der Gesundheits-Zeugnisse mit der Lustseuche angesteckt wurden, so ist angeordnet, daß die Untersuchung des Gesundheits-Zustandes jener Findlinge, welche in die auswärtige Pflege gegeben werden sollen, mit verdoppelter Wachsamkeit vorgenommen und solche Findlinge an Pflegeparteien übergeben werden, bei welchen in dieser Hinsicht sich gar kein Anlaß zu irgend einem Besorgnisse nachweist **).

Sind zur Abgabe geeignete Findelkinder vorhanden, so erhalten vorzugsweise die Landfrauen solche. Die eine Meile und darüber von der Findelanstalt entfernt wohnenden Landparteien bekommen überdieß einen Reisebeitrag von 12 fr. C. M. für jede Meile des Hin- und Herweges. Über die Richtigkeit der Entfernung des angezeigten Weges müssen ämtliche Meilen-Certificates der Domänen vor-

*) Hofkanzleidecret vom 9. November 1824, S. 16.

***) Hofkanzleidecret vom 19. Juli 1825.

gelegt werden ¹⁾). Die aus der auswärtigen Pflege in das Findelhaus zurückgelangten Findlinge (sogenannte Täuschlinge) sind in der Regel auf das Land in die Pflege zu geben ²⁾).

Von nun an ist auf dem flachen Lande kein Findelkind in dem Orte seiner Geburt in der entgeltlichen Pflege zu belassen, sondern diejenigen, die in die Findelanstalt gebracht werden können, müssen von dieser in einen andern Kreis; die intransportablen aber wenigstens in einen andern Ort in die Pflege gegeben werden; mit Ausnahme derjenigen Fälle, wo die Findelkinder von den Großeltern, oder von der Schwester der Mutter in die Pflege genommen werden wollen; weil diesen als nächsten Blutsverwandten nach den Directiven das Findelkind in die Verpflegung gegeben werden muß, wenn sie es verlangen. (S. 7.) Diese Ausnahme hat auch in allen jenen Fällen zu gelten, wenn für ein Findelkind die Aufnahmestare von 294 oder wenigstens von 50 fl. (S. 4) bezahlt wird, weil in solchen Fällen nach den a. h. festgesetzten Directiven der Partei das Recht eingeräumt ist, die Pflegepartei selbst zu bestimmen ³⁾).

Vom 15. November bis inclusive 15. März dürfen die Findlinge wegen gewöhnlich zu rauher und kalter Witterung nur höchstens 5 Meilen um Wien in die Pflege übergeben werden; für die übrige Zeit sind jedoch der Entfernung, in sofern es die Provinz Nieder-Oesterreich betrifft, keine Gränzen gesetzt ⁴⁾). Die Abgabe der Findlinge an Pflegeeltern in entgeltliche Pflege einer andern Provinz wird nur in dem Falle gestattet, wenn eine solche Partei zugleich einen älteren Findling in unentgeltliche Pflege übernimmt, und wenn sich in Nieder-Oesterreich selbst keine Partei finden sollte, die einen bereits älteren Findling zugleich mit einem jüngeren, für welchen die Anstalt bezahlt, unentgeltlich in die Pflege zu nehmen sich herbeiläßt ⁵⁾).

S. 7. Erforderliche Eigenschaften der Pflegeparteien.

Jene Parteien, welche Findlinge in die entgeltliche Pflege übernehmen wollen, müssen katholischer Religion sein, vorschriftmäßig verfaßte Zeugnisse über ihre Sittlichkeit und ihren häus-

1) Hofkanzleidecret vom 25. April und 4. Juli 1822.

2) Instruction für die beiden Oberbeamten.

3) Regierungsdecret vom 22. Februar und 22. Mai 1828.

4) Instruction für die beiden Oberbeamten.

5) Hofkanzleidecret vom 22. October 1829.

lichen Wohlstand beibringen, welche Zeugnisse nicht über 3 Monate alt sein dürfen. Die Beibringung solcher Zeugnisse ist immer bei Parteien so oft nöthig, als sie neue Findlinge in ihre Pflege übernehmen wollen, sie mögen nun solche bereits ohnehin verpflegen oder verpflegt haben¹⁾. Findelkinder dürfen nur dann bei Katholiken untergebracht werden, wenn sich durchaus keine katholischen Pflegeeltern auffinden lassen²⁾. Unverehelichten Personen sind keine Findlinge zur Pflege anzuvertrauen³⁾. Seit dem Jahre 1819 beobachtet die hiesige Findelhaus-Direction mit Zustimmung der höchsten Landesstelle den Grundsatz, daß Findlinge durchaus nicht ihren leiblichen Müttern in entgeltliche Pflege übergeben werden, und daß somit die Mütter für die Pflege und Erziehung ihrer unehelichen Kinder ohne dringende Noth keine Beiträge aus der Anstalt erhalten sollen⁴⁾. Keine Partei darf mehr als zwei Findlinge, und nie mehr als einen unter dem Alter eines Jahres zu gleicher Zeit in der Pflege haben.

Die in dem ärztlichen Ausweise über die zur Abgabe in die auswärtige Pflege geeigneten Findlinge vorkommenden werden unter die Parteien, ohne überhaupt für einen oder den andern Findling eine Partei auszusuchen, nach folgenden Grundsätzen vertheilt: a. der Vorzug vor allen gebührt denen, welche laut Pfarr-Zeugnisse vor nicht länger, als 4 Monaten geboren haben, und nach Befund eines Findelhausarztes oder der Aufseherin zum Säugen eines Findlings geeignet sind, und ihn auch säugen wollen; b. dann kommen die gewöhnlichen Parteien vom Lande nach dem Vormerkungs-Senium, und c. nur erst dann die Parteien von Wien, ebenfalls nach dem Vormerkungs-Senium, wenn von der Kategorie a. und b. zu wenig vorhanden sind.

Außer dieser und der Vormerkungs-Ordnung dürfen Parteien nur dann Findlinge gegen Bezug der Verpflegungsgebühren in die Pflege gegeben werden:

1. Wenn sie zu denselben nach Bestätigung einer öffentlichen Behörde die Großmütter mütterlicher Seits oder der Mütter Schwestern sind.

1) Instruction für die beiden Oberbeamten.

2) Hofkanzleidecret vom 12. August 1830.

3) Hofkanzleidecret vom 25. September 1823.

4) Polizeihoftelledecret vom 18. Juli 1825.

2. Wenn sie von dessen Müttern, die jedoch entweder die Aufnahmestaxe von 294 fl. oder wenigstens von 50 fl. (§. 4) erlegt haben, oder von Seite der Anstalt in eine Privat-Ammeinschaft gelangt sind, vorgeschlagen werden.

3. Wenn sie entweder selbst schon in ihrer Pflege befindliche Findlinge aus der Versorgung der Anstalt gegen Nievers gänzlich abschreiben lassen, oder dieselben den leiblichen Eltern oder anderen Parcieien mit Bewilligung der Anstalt zu gleichem Zwecke freiwillig übergeben. Diese Begünstigungen haben, wenn ihnen diese Findlinge sterben sollten, für ein Jahr vom Tage der Abgabe des ersten Findlinges in die Anstalt zum Behufe ihrer Entlassung an gerechnet, zu dauern, falls sie sich nicht überhaupt zur Kinderpflege während dieser Zeit unwürdig zeigen sollten.

4. Wenn die Parcieien die in die Anstalt aufzunehmenden Findlinge laut ämtlichen Urkunden wenigstens schon durch ein halbes Jahr gut gepflegt haben, und sie die vorgeschriebenen Sittlichkeits- und Wohlstands-Zeugnisse beibringen; so dürfen ihnen diese Findlinge nur von Seite der Anstalt in die Pflege zugeschrieben werden.

Einer Pflegeparthei, deren Pflegling von Seite der Anstalt zum Behufe der Erfolgslaffung an eine andere Partei zurückgenommen wird, bleibt es unbenommen, ihren Pflegling in die unentgeltliche Pflege selbst zu übernehmen. (§. 15.) Sollte sie jedoch erklären, dieses nicht thun zu können oder zu wollen, aber anstatt des Zurückgestellten einen anderen Findling wieder in ihre entgeltliche Pflege verlangen; so darf ihr ein solcher gesunder Pflegling gegen Weibringung eines vorschriftmäßigen Sittlichkeits- und Wohlstands-Zeugnisses sogleich außer der Ordnung übergeben werden. Diese Begünstigung hat im Falle des Ablebens dieses Pfleglings durch Ein Jahr zu dauern, wenn sie nicht während dieser Zeit zur Kinderpflege überhaupt in physischer und moralischer Hinsicht untauglich geworden wäre *).

§. 8. Findel-Zeugnisse.

Pflegepartheien, welche Findlinge übernehmen wollen, müssen ein von ihrer geistlichen und weltlichen Ortsobrigkeit ausgestelltes Zeugniß beibringen, und sich damit über den Vermögensstand, daß sie nämlich einen Findling zu ernähren im Stande seien, wie

*) Instruction für die beiden Oberbeamten.

auch über ihren tadelfreien Lebenswandel ausweisen ¹⁾. Die Zeugnisse zur Übernahme der Findlinge auf dem Lande in die Verpflegung sind von dem Pfarrer und der Obrigkeit auszustellen, wodurch solche Zeugnisse dann von selbst sich als öffentliche Urkunden darstellen ²⁾. In Hinkunft sind die Wohlstands- und Moralitäts-Zeugnisse zur Überkommung von Findelkindern, von der Ortsobrigkeit auszustellen, und dann erst von dem Pfarrer mitzufertigen, dem es jedoch vorbehalten bleibt, wenn er gegen den Inhalt eines solchen, von der Obrigkeit ausgefertigten Zeugnisses etwas zu erinnern hätte, sein dießfälliges Bedenken dem Zeugnisse beizufügen, wo dann im Falle, als die Herrschaft die Gründe der vorgebrachten Bedenken nicht als hinreichend erkennen sollte, das k. k. Kreisamt über die Zulässigkeit zur Überkommung eines Findlings zu entscheiden hat ³⁾. In Wien sind diese Zeugnisse, und zwar in der Stadt von der Polizei-Ober-Direction, und in den Vorstädten von den Polizei-Bezirks-Directionen auszustellen ⁴⁾.

Um jedem Anstande vorzubeugen, welcher sich durch die unrichtige Ausfertigung der Sitten- und Vermögens-Zeugnisse für die sich um Findelkinder bewerbenden Pflegeparteien ergeben kann, sind diese Zeugnisse künftighin nach dem beigelegten Formulare zu verfassen. Sollten sich in der Folge dennoch Anstände ergeben, so wird die Findelhaus-Direction dieselben künftighin den betreffenden Ortsseelsorgern unter Adresse schriftlich bekannt machen, und diese Bekanntmachung mittelst des Kreisamtes an sie gelangen lassen.

Z e u g n i s s.

Daß die N. N. (verehelichte oder verwitwete) — (a.) zu — (b.) — Jahre alt, sowohl hinsichtlich ihres moralischen Lebenswandels, als auch ihres häuslichen Wohlstandes (c.) vollkommen geeignet sei, einen Findling vorschriftmäßig zu ernähren und zu erziehen, wird hiernit bezeugt.

(L. S.) Herrschaft N., den —

N. N.
Verwalter.

(L. S.) N. N.

(Unterschrift des Dechant's oder Pfarrers.)

¹⁾ Regierungsdecret vom 18. März 1821.

²⁾ Hofkanzleidecret vom 24. Februar 1827.

³⁾ Regierungsdecret vom 1. April 1830.

⁴⁾ Regierungsdecret vom 11. Juni 1829.

a. Persönliche Eigenschaft oder Erwerbstand anzusehen.

b. Wohnort.

c. Unter diesem Wohlstande werden jene Einkünfte verstanden, welche den Parteien von liegenden Grundstücken, verkauften Nahrungsmitteln, von Gewerben u. s. w. zufließen, und selbe in den Stand setzen, die ihnen von der Findelanstalt zugehenden Verpflegsgelder, Kleidungsbeiträge u. s. w. nicht für ihre, sondern für die Bedürfnisse der Findlinge zu verwenden*).

In den Zeugnissen, welche den Weibspersonen zur Übernahme von Findlingen in die Pflege ausgestellt werden, muß auch ange-merkt werden, wann sie entbunden haben**).

Den Parteien werden statt der für die Registratur zurück zu behaltenden Zeugnisse Vormerkscheine eingehändigt, welche insbesondere die Zeitbestimmung enthalten, wenn sie sich wegen Übernahme von Findlingen wieder in der Findelhaus-Kanzlei einfinden sollen. Wenn sie hierauf binnen anderthalb Jahren mit Findlingen ordnungsmäßig nicht betheilt werden könnten, so muß ihre fernere Tauglichkeit durch Widrigung der Vormerkscheine von Seite ihrer Pfarren und Herrschaften unter Beidrückung der Siegel neuerdings bestätigt werden, oder sie haben neue Sittlichkeits- und Wohlstands-Zeugnisse beizubringen***).

§. 9. Verpflegsgebühren.

In Folge a. h. Entschliesung vom 20. Juli, und in Gemäßheit der hierüber erlassenen hohen Hofdecrete vom 30. Juli und 22. October 1829 sind in Hinsicht der Verpflegung der Findlinge in der hiesigen Findelanstalt folgende neue Bestimmungen vom Militärjahre 1830 an in Wirksamkeit getreten.

Alle Nebenbezüge der Pflegeeltern, mit Ausnahme der Remuneration nach dem vollendeten ersten Jahre, werden eingestellt, und die Verpflegsdauer eines Findlings wird von den bisherigen zwölf Jahren auf zehn Jahre, die bisherigen Kostgelder werden aber vor der Hand um ein Sechstel des Betrages herabgesetzt. Es haben daher die Pflegeparteien, vom Militärjahre 1830 an, in so lange nicht eine neue Regulirung der Verpflegsgebühren eintritt, für die ganze Verpflegsdauer eines Findlings folgende Beträge zu erhalten:

*) Regierungsdecret vom 27. April 1826.

***) Regierungsdecret vom 27. Februar 1822.

****) Instruction für die beiden Oberbeamten.

Haidinger's Beschreib.

Im 1. Jahre monatlich	4 fl. 10 kr. C. M.,	somit	50 fl. C. M.
" 2. " " "	3 " 20 " " "	"	40 " " "
Vom 3. bis incl. 6. Jahre monatlich	2 fl. 30 kr. C. M.		
(jährlich 30 fl.),	somit für diese Zeit	120 " " "
Vom 7. bis incl. 10. Jahre monatlich	1 fl. 40 kr. C. M.		
(jährlich 20 fl.),	somit für diese Zeit	80 " " "
An Remuneration nach vollendetem ersten Jahre		4 " " "

Summe der ganzen Verpflegsdauer 294 fl. C. M.

Dieser Betrag wurde demnach auch zur Entschädigung aller Auslagen (§. 4) anfänglich als einzige Ausnahmestare festgesetzt *).

Die den Pflegeeltern, welche ein Säugekind aus der Findelanstalt übernehmen, und es über das erste Lebensjahr gebracht haben, bewilligte Belohnung von 4 fl. ist denselben wie bisher fortzureichen, und es ist hierbei gleichviel, ob das Kind bei der Brust oder bei dem Wasser erzogen worden **).

Über das 10. Lebensjahr wird fernerhin kein Betrag mehr abgereicht, weil die Kinder in diesen Jahren doch schon einiger Maßen zur Arbeit und zum Verdienste verwendet werden können; übrigens hat die Findelhaus-Direction über jene Findlinge, welche das 10. Jahr schon zurückgelegt haben, immer noch zu wachen und zu sorgen, damit sie entweder eine angemessene Profession erlernen, oder wenn ein oder das andere noch zu schwach und unbehilflich wäre, in die Waisenhaus-Versorgung abgegeben werden ***).

Außer den vorstehenden Verpflegsgeldern werden den Pflegeparteien noch folgende Begünstigungen zugesichert: jede Partei erhält bei der Übernahme eines Findlings folgende mit dem Zeichen der Findlingsanstalt versehene Leinwäsche und Kleidungsstücke, als:

a. für ein bei seiner Übergabe im 1. Lebensjahre stehendes Kind
2 Hemdchen, 1 Oberröckchen, 1 Unterröckchen, 1 Häubchen, 1 Barttuch, 1 Halstuch, 1 Tasche, 1 Einschlagwindel und 2 Unterlegwindeln;

b. für ein bei seiner Übergabe im 2. Lebensjahre stehendes Kind
2 Hemdchen, 1 Oberröckchen, 1 Unterröckchen, 1 Häubchen, 1 Halstuch und 2 Unterlegwindeln;

*) Hofkanzleidecret vom 30. Juli und 22. October 1829.

***) Regierungsdecret vom 24. December 1824 und 17. December 1829.

***) Hofkanzleidecret vom 31. Juli 1804, kundgemacht am 31. December 1806, und vom 1. April 1813, §. 2.

c. für jedes Kind, welches das 2. Lebensjahr schon zurückgelegt hat, bei seiner Übergabe, und zwar für einen Knaben 2 Hemden, 2 Unterziehbeinkleider, 1 Halstuch, 1 Mütze, 1 Weste, 1 Tanker, 1 Beinkleid, 1 Paar Strümpfe und 1 Paar Schuhe; für Mädchen aber 2 Hemden, 1 Oberröckel, 1 Unterröckchen, 1 Halstuch, 1 Haube, 2 Wortücher, 1 Paar Strümpfe und 1 Paar Schuhe;

d. für einen Findling, welcher sogleich bei seiner Aufnahme einer im Grunde der erlegten systemisirten Aufnahmestare gewählten Partei übergeben wird, erhält dieselbe jene Kleidungsstücke, die das Kind in die Anstalt gebracht hat *).

Bei der Übergabe des Findlings wird den Parteien der Findelhausbogen, Zahlungsausweis und das Kindeszeichen eingehändigt. Da die bisher üblich gewesene Ausfertigung der Findelhausbögen für die Pflegeparteien der Findelkinder in Form eines rechtgültigen Contractes für den Zweck dieses Documentes ohnehin nicht mehr passend erscheint, und die Tendenz dieser den Pflegeparteien hinaus zu gebenden Documente keine andere ist, als dieselben mit den Pflichten gegen die ihnen zur Pflege und Erziehung anvertrauten Findelkinder bekannt zu machen; so hat es die Regierung für zweckmäßig gefunden, die Form dieser Findelhausbögen in jener Art einzurichten, wie die Waisenhausbögen für die Pflegeeltern solcher Kinder mit bestem Erfolge bestehen, die einen Erziehungsbeitrag aus dem Waisenhausfonde erhalten. Übrigens unterliegt es keinem Anstande, daß die neuen Findelhausbögen von Seite der Direction ausgefertigt werden; nur ist es in diesem Falle nothwendig, daß auch die Unterfertigung von ihr geschieht **).

Nach Verlauf eines jeden Monates können die Pflegeparteien die in's Verdienen gebrachten Verpflegs- und Kleidungsbeiträge bei der Findelhauscasse beheben. Die Pflegeparteien haben zu diesem Ende in ihrem Findelhausbogen sich das Leben des Findlings von ihrem Ortsseelsorger, welcher beim ersten Male das Kircheniegel bedrucken muß, bestätigen zu lassen, und sich zuerst an den Liquidatur-Beamten, und sodann an die Casse zu wenden. Mit Ende October eines jeden Jahres sind von den Pflegeparteien die Findelhausbögen abzunehmen und ihnen dafür neue auszufertigen. Die alten Findelhausbögen dienen als Rechnungsbehelf ***).

*) Regierungsdecret vom 17. December 1829, S. 12.

**) Regierungsdecret vom 17. December 1829.

***) Instruction für die beiden Oberbeamten.

Im Sterbefalle eines Findlings, oder bei dessen Übergabe oder Übernahme in unentgeltliche Pflege stehet es der Pflegepartei frei, die rückständige Verpflegungsgebühr bei der Findelhaus-Casse sogleich zu beheben. In diesem Falle aber muß dann nebst dem Zahlungsausweise auch der Findelhausbogen und das Kindeszeichen zurückgegeben werden.

Da wegen Pflege der Rechnungsrichtigkeit mit Ende eines jeden Militär-Jahres sämtliche Verpflegungsgebühren für Findlinge behoben werden müssen, so hat jede Partei im Monate November jeden Jahres ihre ausstehenden Verpflegungsgebühr-Rückstände zu beheben, widrigens sie sich die Folgen der Außerachtlassung dieser Anordnung selbst beizumessen haben wird*).

§. 10. IV. Verpflegung in der Privatkost.

Gegen die für die Pflege der Kinder angebotene Bezahlung fordert das Findelhaus von den Pflegeeltern, daß die Kinder gut und reinlich gehalten, nach den gesetzlichen Bestimmungen christlich erzogen, und überhaupt, wie ihre eigenen behandelt werden.

Nach erfolgter Übernahme eines Kindes hat sich:

a. die Pflegepartei mit dem in der Findelhaus-Kanzlei erhaltenen Findelhausbogen (S. 9) und mit dem Zahlungsausweise zu dem Ortsseelsorger ihrer Pfarrgemeinde zu begeben, damit derselbe die erfolgte Übernahme des Kindes in sein Vormerkbuch über die in seinem Pfarrbezirke befindlichen Findlinge gehörig eintragen kann.

b. Hat jede Pflegepartei eine eintretende Grund- oder Wohnungsveränderung sogleich sowohl bei jener Pfarre, wo sie auszieht, als bei jener, wo sie hinzieht, zu melden, den neuen Wohnort von der Pfarre in dem Zahlungsausweise anführen zu lassen, und sonach in der Findelhaus-Kanzlei zur gehörigen Vormerkung und Berichtigung der Grundbücher vorzuzeigen.

Ohne schriftliche Bewilligung der Findelhaus-Direction ist die Übergabe des Findlings an leibliche Mütter, an Verwandte oder sonstige fremde Personen, so wie die Übersiedelung in eine andere Provinz bei Strafe der Abnahme des Findlings verboten.

c. Ist dem übernommenen Kinde jene Treue und Pflege zu widmen, welche Eltern ihren leiblichen Kindern schuldig sind, daher es in Allem, wie das Eigene zu halten ist.

*) Regierungsdecret vom 17. December 1829, §. 10 — 11.

J. Jede überwiesene Vernachlässigung, Verwahrlosung oder Mißhandlung des von der Anstalt anvertrauten Findlings wird nicht nur mit der sogleichen Abnahme desselben, sondern überdieß nach Maßgabe der Art und Beschaffenheit des Vergehens nach den §§. 114 und 130 des II. Th. des Strafgesetzbuches bestraft ¹⁾).

Die Pfllegeeltern erhielten einen eigenen Unterricht zur guten Auferziehung der Findlinge in den ersten Monaten ²⁾).

Da nach dem §. 1 des 15. Abschnittes der politischen Schulverfassung alle Kinder ohne Ausnahme mit dem Antritte des 6. Lebensjahres in die Schule geschickt werden müssen, so hat diese Anordnung auch bei den Findelkindern Statt ³⁾). Sobald nämlich das Kind das sechste Lebensjahr angetreten hat, ist hiervon bei der Ortspfarre die Anzeige zu machen, welche dasselbe in die betreffende Schule zum Empfange des nöthigen Schulunterrichtes anweist, zu dessen Besuche das Kind von der Pfllegepartei fleißig anzuhalten ist. Der Findling erhält von der Pfarre die nöthigen Schulbücher unentgeltlich, und ist von der Entrichtung des Schulgeldes befreit ⁴⁾).

Dem hiesigen Magistrate und dem fürsterzbischöflichen Consistorium wurde bedeutet, daß nach den bestehenden Vorschriften alle Findlinge ohne Unterschied, ob sie in entgeltlicher oder unentgeltlicher Pflege, ob sie in Wien oder auf dem Lande sich befinden, gleich allen übrigen Kindern, die die Jahre der Schulfähigkeit erreicht haben, der allgemeinen Beschreibung der Schulfähigen, so wie der allgemeinen Verpflichtung des Schulbesuches und der abzulegenden Prüfungen in den Schulorten, wo sie sich aufhalten, unterworfen sind. Es haben daher die zur Überwachung dieser Anordnung berufenen Theile zu sorgen, daß jedem Findlinge nach jedesmal. abgelegter Prüfung ein ordentliches Schulzeugniß ausfertigt werde, welches von der Pfllegepartei für ihn aufzubewahren, und bei Veränderung des Aufenthaltes demselben mitzugeben ist, damit sich derselbe seiner Zeit und insbesondere bei seiner Aufdingung in einer Lehre über den Schulbesuch ausweisen kann ⁵⁾).

1) Regierungsdecret vom 17. December 1829, §. 1. 2. 5 und 6.

2) Hofdecret vom 1. April. 1813.

3) Regierungsdecret vom 17. Jänner 1826.

4) Regierungsdecret vom 17. December 1829, §. 3.

5) Regierungsdecret vom 11. März und 18. Juni 1834.

Nach den bestehenden Vorschriften müssen die Findelkinder, wenn sie das geeignete Alter erreichen, die Schule vorschriftsmäßig besuchen, und die Pflege-Eltern von den Herren Ortsseelsorgern in Beziehung auf die physische und moralische Erziehung jener Kinder überwacht werden. Da nun aber der Vollzug dieser heilsamen Anordnungen sehr erschwert, und wohl zum Theile sogar unmöglich gemacht wird, wenn Findelkinder insbesondere in Gebirgsgegenden solchen Parteien in die Pflege gegeben werden, die in Ortschaften oder gar einzelnen zerstreuten Häusern wohnen, welche von den Pfarr- und Schulörtern so entfernt sind, daß der Schulbesuch der Kinder und die Aufsicht auf dieselben sehr erschweret, und zeitweise wohl gar gehindert ist; so wurde im Einverständnisse mit der k. k. Findelhaus-Direction die Berücksichtigung dieser Verhältnisse bei Ausstellung der Zeugnisse für Parteien zur Erhaltung von Findelkindern auf das Nachdrücklichste empfohlen, indem Parteien, die auf die vorerwähnte Art von dem Pfarr- und Schulorte entfernt wohnen, zur Übernahme von Findelkindern in die Pflege nicht wohl geeignet sind *).

Bei kranken Findelkindern inner den Linien Wiens muß also gleich der Bezirksarzt gerufen werden, welcher derlei Findlinge unentgeltlich gleich andern Armen zu besorgen und zu behandeln hat. Auf dem Lande hat die Pflegepartei sogleich bei dem betreffenden Ortsärzte oder Wundärzte die nöthige ärztliche Hilfe, die ihr auf Kosten der Findlingsanstalt geleistet wird, anzusuchen. Die Zieheltern, die sich die Verwahrlosung eines erkrankten Findlings zu Schulden kommen lassen, oder den Arzt nicht zu rechter Zeit davon benachrichtiget haben, sind eben so wie diejenigen zu bestrafen, die ein todttes Kind in das Findelhaus zurückbringen, ohne sich über die gebrauchte ärztliche Hilfe mit einem von dem Arzte ausgestellten Zeugnisse ausweisen zu können **). Kranke, auswärtig verpflegte Findlinge in Wien können auch von ihren Pflegeeltern mit dem Ersuchen um ärztliche Hilfe zu den gewöhnlichen Ordinations-Stunden in das Findelhaus gebracht werden. Verlangt es die Pflegepartei, so wird zur unentgeltlichen Überkommung der

*) Kreisamts-Circular B. u. W. W. vom 24. März 1828.

**) Hofkanzleidecret vom 31. Juli 1804, kundgemacht durch d. n. ö. Regierung am 31. December 1806, §. 5, und Regierungsdecret vom 17. December 1829, §. 4.

Arzneien, der Name und die Nummer des Findlings auf dem Recepte angemerket *).

Wo sich keine vom Staate aufgestellten und besoldeten Ärzte und Wundärzte auf dem Lande befinden, werden die Findlinge von den daselbst wohnhaften Ärzten und Wundärzten behandelt, denselben die Gänge und Operationen nach einem hierzu eigens aufgestellten Tarife, dann die abgereichten Medicamente nach einer festgesetzten Ordinations-Norm nach der Taxe vergütet **). Alle Findlinge jedoch, bei welchen sich eine syphilitische Krankheitsform entwickelt, sind an die Findelhaus-Direction einzuliefern, damit die Heilung des Findlings eingeleitet werden könne; und es dürfen sonach nur in dringenden derlei Krankheitsfällen oder bei ämtlich nachgewiesener Verhinderung, ferner, wenn ihre Einlieferung die Jahreszeit oder die Krankheitsform nicht zulässig macht, (welche Umstände jedoch erwiesen werden müssen), Curkosten für die an der Syphilis behandelten Findlinge aufgerechnet werden ***).

Zur Vereinfachung des Verfahrens bei der Liquidirung und Zahlungsanweisung der Arznei- und Deserviten-Conten der Apotheker und Wundärzte des flachen Landes für Wiener-Findlinge wurden folgende Bestimmungen erlassen:

1. Die Arznei- und Deserviten-Conten der Apotheker und Wundärzte auf dem flachen Lande für Wiener-Findlinge sollen fernerhin nicht nur von den Districtsärzten in linea medica revidirt, sondern auch von den k. k. Kreisärzten zur nöthigen strengen Controlle mit Bezug auf die für alle Anstalten ausgedehnten höhern Vorschriften viduirt werden.

2. Die k. k. Kreis- und Districtsärzte, welche die Arznei-Conten und Recepte revidiren, haben die Tarirung der Conto, und der in linea medica gemachten Anstände zu unterlassen, und sich daher bei der Revision in linea medica nur auf die Wegstreichung der normalwidrig, oder in zu großer Menge verschriebenen Arzneien u. s. w. zu beschränken, und statt dem Ordnungswidrigen das Zulässige anzusetzen.

3. Erscheint die zeitraubende Fertigung eines jeden einzelnen Receptes, dann die Bestätigung der Arznei- und Deserviten-Con-

*) Hoffkanzleidecret vom 9. November 1824, S. 7.

***) Hoffkanzleidecret vom 12. December 1822.

***) Regierungsdecret vom 20. September 1826.

ten von den Pfarrern und Ortsrichtern entbehrlich, und es genügt die Bestätigung der Conten von den Districts- und Kreisärzten, dann von der Findelhaus-Direction und Verwaltung.

Die Findelhaus-Direction wurde angewiesen, zum Behufe der Findlinge Kranken-Anweisungszettel, welche auch schon in Steiermark bestehen, nach dem für die Bezirksarmen in Wien eingeführten Muster auflegen zu lassen, von welchen Zetteln den k. k. Kreisämtern ein Vorrath zur Vertheilung an die Pfarren, wo sich Findlinge befinden, zukommen wird.

Über den Gebrauch dieser Kranken-Anweisungszettel wird folgende Weisung ertheilt:

a. Sobald ein Findling erkrankt, hat die Pflegepartei den Pfarrer oder Ortsvorsteher in Kenntniß zu setzen, und zur Erlangung der ärztlichen Hilfe von demselben mit Vorzeigung des Findelhaus-Zahlbogens einen Anweisungszettel zu verlangen.

b. Jeder Zettel ist in den vorgezeichneten Rubriken gehörig auszufüllen, und mit Beisehung des Datums von dem Pfarrer, in dessen Abwesenheit aber von dem Ortsrichter zu unterfertigen.

c. Über die ausgestellten Anweisungszettel ist ein Verzeichniß (Protokoll) zu führen, in welches der Name des Findlings, dessen Zahlbuch-Numerus, und der Tag der Erkrankung, dann nachträglich der Tag der Genesung oder des Todes einzutragen ist.

d. Die Pflegeeltern haben sodann diesen Zettel dem hilfe leistenden Arzte zu übergeben, wenn derselbe zugleich die Arzneien aus seiner Hausapotheke verabfolgt.

e. Werden aber die Arzneien aus einer öffentlichen Apotheke bezogen, so ist der Anweisungszettel dem Apotheker einzuhändigen, und der ordinirende Arzt, welcher eine Vergütung für Gänge und Operate in Anspruch nimmt, hat hiervon eine Abschrift zu machen, und solche nachträglich von dem Aussteller unterfertigen zu lassen.

f. Bei der Conto-Legung müssen die Anweisungszettel den Recepten- und Cur-Conten zur Documentirung und Beglaubigung beigegeben werden.

g. Jeder Anweisungszettel ist für den Zeitraum eines Vierteljahres gültig; bleibt aber das erkrankte Kind zur Zeit der vierteljährigen Conto-Legung noch in der ärztlichen Behandlung, so muß ein neuer Anweisungszettel vollständig ausgestellt werden.

h. Wenn ein Findling während eines Quartales wiederholt erkrankt und ärztliche Hilfe benöthiget, so hat die Pflegepartei eben

so, wie im ersten Erkrankungsfall den Pfarrer oder Ortsvorsteher in Kenntniß zu setzen.

i. Zum Beweise, daß diese Anzeige geschehen sei, hat die Partei einen mit der Unterschrift des betreffenden Ausstellers versehenen ordinären Zettel, welcher nur die wenigen Worte: „Der Findling N. N. ist neuerdings erkrankt am . . .“ enthalten darf, dem Verabfolger der Arzneien zu überreichen.

k. Die von den Pflegeeltern erhaltene Anzeige hat daher der Pfarrer sogleich in das vorerwähnte Verzeichniß oder Protokoll einzutragen, und die allenfalls erhobenen Anstände oder Bekanntmachung der wundärztlichen Verrichtungen beizusetzen.

l. Nach Ablauf eines jeden Quartales sind diese Verzeichnisse dem betreffenden Districtsarzte ungesäumt zuzustellen, welcher dieselben nach Empfang der vierteljährigen Curkosten-Conten mit solchen genau zu controlliren, die anbefohlene Revision quoad lineam medicam vorzunehmen, und dann die gehörig bestätigten Conten zur weiteren Amtshandlung an das Kreisamt beizuschließen und zu befördern hat.

4. Die auf obige Art von den Districts- und Kreisärzten in linea medica revidirten und mit der pfarrämtlichen Bestätigung versehenen Conti sammt Recepten sind mittelst der Kreisboten an die Kreisämter zu übersenden.

5. Nach erhaltener Zahlungsanweisung haben die Percipienten ihre Quittungen nicht wie bisher vom Kreisamte, sondern von den Ortsobrigkeiten coramissiren zu lassen.

6. Ein ganz gleiches Verfahren hat auch rücksichtlich der Reise-Particularien für vorgenommene Todtenbeschauen bei verstorbenen Findlingen Platz zu greifen, welche gleichzeitig mit den Arznei- und anderweitigen Conten zur Zahlungsanweisung vorzulegen sind.

7. Sämmtliche, bei der Widirung und Adjustirung der fraglichen Conten mitwirkenden Personen und Behörden sind unter eigener Verantwortlichkeit zur möglichsten Beschleunigung verbunden *).

§. 11. Vormundschaft über die Findelkinder.

1. Die Waisen- und Findelhausdirection vertritt bei allen unter ihrer Obsorge stehenden Kindern die Stelle des Vormundes.

*) Hofkanzleidecret vom 3. August 1837.

Das obervormundschaftliche Gericht hat daher diesen Kindern, so lange sie in dem Waisen- oder Findelhause sich befinden, oder außer demselben unter der Aufsicht der Direction verpflegt und erzogen werden, der Regel nach keinen andern Vormund zu bestellen.

2. Unbedeutende Geschenke für Waisen- und Findelkinder, geringe Beträge, welche sie als Dienst- oder Arbeitslohn, oder auf andere Art erwerben, und jährliche Einkünfte derselben, in so ferne diese das einjährige Kostgeld eines Waisen nicht übersteigen, werden von der Waisen- und Findelhaus-Direction aufbewahrt und verwaltet, und darüber werden nur den politischen Behörden Rechnungen gelegt. Sollte einem Waisen- oder Findelkinde ein unbewegliches oder ein bedeutendes bewegliches Vermögen zufallen, so ist zur Verwaltung desselben von dem obervormundschaftlichen Gerichte ein Vormund zu bestellen, und in Rücksicht der Versicherung und Verwahrung des beweglichen Vermögens die allgemeine Vorschrift der Gesetze zu beobachten. Solche Findelkinder, welchen auf was immer für einem Wege ein unbewegliches oder bedeutendes bewegliches Vermögen zufällt, sind keineswegs von Amtswegen aus der Findelanstalt zu entlassen, sondern die Bestimmung über ihr ferneres Bleiben in der Anstalt, oder ihren Austritt aus derselben kommt dem von den Gerichten zu bestellenden Vormunde und der Obervormundschaftsbehörde zu. Was den Ersatz der für solche Findlinge von der Anstalt gehaltenen Auslagen betrifft, so hat der Fond hierauf vollgiltigen Anspruch, jedoch ist von der Summe des Kostenaufwandes der bei der Aufnahme entrichtete Tarbetrag in Abzug zu bringen *).

3. Ist einem Kinde schon vor seiner Aufnahme in das Waisenhaus ein Vormund bestellt, oder für mehrere eheliche minderjährige Kinder desselben Vaters, wovon sich eines im Waisen- oder Findelhause befindet, ein Vormund benannt, oder die Verwaltung des Vermögens eines Waisen- oder Findelkinds von dem Gerichte einem Vormunde anvertrauet worden, so hat dieser auf die Erziehung des Mündels, so lange derselbe unter der Aufsicht der Waisen- oder Findelhaus-Direction steht, keinen Einfluß zu nehmen.

4. Sobald die Obsorge der Waisen- oder Findelhaus-Direction über ein, unter ihrer Aufsicht gestandenes uneheliches oder vaterloses Kind aufhört, muß demselben entweder ein Vormund

*) Hofkanzleidecret vom 21. November 1839.

bestellt, oder der vorhin allenfalls schon benannte Vormund angewiesen werden, die Obsorge über die Person des Mündels zu übernehmen. Die Direction hat daher den Austritt eines jeden dieser Kinder aus ihrer Versorgung dem obervormundschaftlichen Gerichte ungesäumt anzuzeigen, und zugleich dieser Behörde über das Alter, die bekannten Eltern oder nächsten Verwandten des Kindes, den Ort, an dem es geboren oder gefunden worden ist, und das ihm etwa zugefallene Vermögen, Auskunft zu geben. Der Direction steht frei, dem Gerichte einen Vormund vorzuschlagen. Den Gerichten der Hauptstädte können von drei zu drei Monaten vorhin ein Verzeichnisse aller Waisen- oder Findelkinder, welche in dem nächsten Vierteljahre aus der Versorgung austreten werden, mitgetheilt werden.

5. Hat der bekannte Vater eines unter der Obsorge des Waisen- oder Findelhauses stehenden ehelichen Kindes noch andere minderjährige Kinder hinterlassen, so ist der Gerichtsstand aller dieser Mündel nach der allgemeinen Vorschrift des Gesetzes zu beurtheilen. Außer diesem Falle soll die Gerichtsbarkeit und Obervormundschaft über ein Waisen- oder Findelkind dem ordentlichen Gerichte des Ortes zustehen, an dem sich dasselbe zu der Zeit befindet, wo ihm nach obiger Vorschrift ein Vormund bestellt wird, oder in so ferne das Kind nach den Gesetzen auf den privilegirten Gerichtsstand seines Vaters Anspruch hat, dem privilegirten Gerichte, in dessen Jurisdiction-Bezirk es sich aufhält*).

In Übereinstimmung mit den wesentlichen Puncten dieser für die Civilbehörden ergangenen Verordnung erließ auch der Hofkriegsrath die entsprechende Weisung in Hinsicht auf die zur Militär-Jurisdiction gehörigen, in derlei Anstalten aufgenommenen Kinder an sämtliche General-Commanden unter dem 31. Mai 1823.

§. 12. Aufsicht über dieselben.

Die Aufsicht auf die Findlinge außer den Linien Wiens ist allgemein den Seelsorgern übertragen. Eine periodische Untersuchung der Findlinge auf dem Lande durch Findelhaus-Aufseher hat nicht Platz zu greifen, es haben vielmehr die Kreis- und Districtsärzte bei ihren ämtlichen Vereisungen hierauf ihre Aufmerksamkeit zu richten, und hierüber die Findelhaus-Direction

*) Hofkanzleidecret vom 12. September 1822.

vermitteltst des Kreisamtes von Zeit zu Zeit in die Kenntniß zu setzen ¹⁾. Der Antrag der Regierung, die mit Hofkanzleidecret vom 30. Juli 1829 angeordneten Kreis-Findelkinder-Aufseher auf dem flachen Lande einzuziehen, und dieselben wieder nach Wien zu übersetzen, um ihnen die Aufsicht über die hier befindlichen Findlinge zu übertragen, wurde genehmiget. Die Aufsicht über die Findlinge außer den Linien Wiens bleibt nach den obigen Bestimmungen den Kreis- und Districts-Ärzten unter Mitwirkung der Seelsorger, die ihnen bisher auch nicht abgenommen wurde, überlassen. Die Kreis- und Districtsärzte wurden demnach angewiesen, bei ihren ämlichen Vereisungen auch den Findlingen die gebührige Aufmerksamkeit zu widmen, angetroffene Fehler in ihrer Verpflegung, so wie überhaupt in ihrer physischen und moralischen Erziehung unter Mitwirkung der Seelsorger abzustellen, und sowohl von dem Befunde ihrer Untersuchung, als von der Art der getroffenen Abhilfe halbjährig mittelst des Kreisamtes die Findelhaus-Direction in die nöthige Kenntniß zu setzen ²⁾.

Ortsobrigkeiten und Seelsorger haben zu wachen, daß der Findling nicht mißhandelt werde ³⁾. Den Seelsorgern und Ortsvorstehern wurde eingebunden, ein besonderes Augenmerk dahin zu richten, daß die Findlinge gut moralisch erzogen, und so viel es sein kann, auch gut physisch gehalten werden ⁴⁾.

Die Pfarrer und Dominien erstatten alle Viertelsjahre durch das k. k. Kreisamt Bericht über die Pflege der in ihrem Bezirke befindlichen Findlinge an die Findelanstalt, welche hierüber das zum Wohle der Findlinge weiter Erforderliche verfügt. Wie diese vierteljährigen Findelkinder-Verzeichnisse von den Pfarrern zu verfassen sind, wurde das Formulare mitgetheilt ⁵⁾. Die vierteljährigen Findelkinder-Verzeichnisse sind längstens drei Wochen nach Ablauf eines Solar-Quartales, mithin am 21. April — Juli — October und Jänner eines jeden Jahres zu überreichen. Es wird die Sorge der Seelsorger sein, die durch sie dießfalls zu verfassenden

1) Hofkanzleidecret vom 1. April 1824.

2) Hofkanzleidecret vom 6. Jänner 1832.

3) Hofkanzleidecret vom 31. Juli 1804, kundgemacht am 31. December 1806.

4) Regierungsdecret vom 11. September 1813, §. 2.

5) Regierungsdecret vom 4. Februar 1824.

Verzeichnisse bei Zeiten den betreffenden Conscriptiions-Obrigkeiten zu übergeben ¹⁾. Von der Vorlegung der von den Dominien vierteljährig zu überreichenden Findelkinder-Verzeichnisse in duplo hat es abzukommen, und es sind dieselben in Zukunft nur einfach zu überreichen ²⁾.

Bei Gelegenheit der Aufstellung von Vormündern über zwei, den bisherigen Pflegeparteien in die unentgeltliche Pflege überlassene Findlinge ist hervorgekommen, daß diese Parteien wegen gänzlicher Armuth nicht einmal zur entgeltlichen Übernahme, also um so weniger zur unentgeltlichen Verpflegung eines Kindes die Mittel haben, während in den vierteljährigen Findelkinder-Verzeichnissen gegen diese Pflegeparteien nichts Nachtheiliges in dieser Beziehung vorgekommen ist.

Es wurden daher die Dominien, Pfarrer und Ärzte nachdrücklich angewiesen, den vierteljährigen Revisionen der in ihren Bezirken befindlichen Findelkinder die genaueste Aufmerksamkeit zu widmen, und insbesondere auf die physische und moralische Erziehung mit Rückblick auf die Vermögens-Umstände der Pflegeparteien das Augenmerk zu richten und den diesfälligen Befund gewissenhaft und unter strenger Verantwortung einer unrichtigen Angabe in das Verzeichniß aufzunehmen, wozu um so mehr Grund vorhanden ist, als nach dem Kreißschreiben vom 11. Juni 1830 diese Verzeichnisse ausschließlich den Anhaltspunct zur Beurtheilung der Tauglichkeit zur Überlassung von Findlingen in die unentgeltliche Pflege abzugeben geeignet erklärt wurden ³⁾.

§. 13. Correspondenz in Findelsachen.

Die Findelhaus-Direction hat ihre ämtliche Correspondenz mit den verschiedenen Dominien bei der Aufgabe auf die Post zu frankiren, indem solche Briefporto-Auslagen für jeden Fall die Findelhaus-Casse zu bestreiten hat ⁴⁾. Die Correspondenz in Angelegenheiten der k. k. Findelanstalt in Wien ist von Entrichtung des Postporto nicht befreit. So wie die Findelanstalt bei der Abgabe von Briefen und Paketen das Postporto sogleich berichtigt und sich die Zahlung vom Postamte auf einer besondern Consignation

1) Kreisamts-Circular vom 14. April 1831.

2) Regierungsdecret vom 31. Mai 1838.

3) Regierungsdecret vom 29. Februar 1832.

4) Regierungsdecret vom 20. März 1829.

bestätigen läßt, um das Postporto gehörig zu berechnen, eben so haben die Obrigkeiten und Pfarrer für ihre ämtlichen Schreiben und Pakete an die Findelanstalt bei der Abgabe an die Postämter das Postporto sogleich zu berichtigen, auf sogenannten Postbogen sich von den Postämtern die Zahlung bestätigen zu lassen, und mittelst dieser Zahlungsbestätigung sich das ausgelegte Postporto von der Findelanstalt vergüten zu lassen. In dem Postbogen, mit dem die Aufgabe geschieht, ist anzuführen, von wem und an wen die Aufgabe geschieht, insbesondere, wie die Findlinge heißen, in deren Angelegenheit correspondirt wird; sodann ist eine Rubrik für Datum und Zahlungsbestätigung des Postamtes zu eröffnen. Diese Postbögen sollen bei nächster schicklichen Gelegenheit, jedoch, wo möglich, längstens einige Wochen nach Ablauf jedes Militärjahres, ohne deshalb eine eigene Correspondenz zu eröffnen, der Findelhaus-Verwaltung zur Vergütung des Postporto übergeben werden, wobei die Verwaltung zu sehen haben wird, ob die betreffende Correspondenz eingelangt ist und ob sie ämtlich war. Übrigens ist von den Obrigkeiten und Pfarrern sogleich auf den Postbogen zu bestätigen, daß ihnen das Postporto von der Findelhaus-Verwaltung zurückvergütet worden ist, indem die Verwaltung ihre Ausgabe mittelst dieser Quittung gehörig zu decken hat *).

Jenen Dominien und Pfarrern, welche von der Poststraße weiter entfernt liegen und ganz allein in Findelhaus-Angelegenheiten bemüßiget sind, mittelst Boten ihre Eingaben an die nächste Poststation und von da an die k. k. Findelhaus-Direction einzuschicken, wird nebst der Postportogebühr auch die Aufrechnung der Botengebühr gestattet. Diese Aufrechnung ist sogleich in dem mit obiger Verordnung vorgeschriebenen Postbogen in Verbindung zu bringen, und es ist daher nicht nothwendig, für derlei Botenlöhnungen abgesonderte Quittungen beizubringen, weil es genügend ist, wenn die Empfangsbestätigung gemeinschaftlich mit dem Postporto Statt findet, wobei es sich von selbst versteht, daß derlei Empfangscheine, da sie nur eine Vergütung gehabter Auslagen betreffen, keines Stämpels bedürfen. Eine besondere Bestätigung über das Erforderniß und die Aufrechnung der Botenlöhnungen ist nicht abzufordern, da die Billigkeit der Aufrechnungen der Botenlöhnungen nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse zu beurtheilen kommt **).

*) Regierungsdecret vom 21. August 1834.

**) Regierungsdecret vom 19. Februar 1836.

§. 14. Verhalten beim Ableben des Findlings im Kostorte.

Sollte ein Kind jählings sterben, so ist dem Pfarrer sogleich die Anzeige zu machen, und wenn dasselbe die Partei mit der vorgeschriebenen Findelhauswäsche in die Pflege übernommen, und nicht über 8 Monate in der Pflege behalten hat, die Wäschstücke an die Findelhaus-Anstalt wieder zurückzustellen¹⁾. Stirbt ein Findelkind außer der Anstalt, so hat der Todtenbeschauer dasselbe, wie er dieses bei allen Mittellosen verpflichtet ist, unentgeltlich, und zwar in dem Hause, in dem dasselbe verstorben ist, zu besichtigen²⁾. Findlinge werden unentgeltlich begraben³⁾.

Im Sterbefalle eines Kindes ist auf dem Lande von dem Wund- arzte die Gattung der Krankheit und der Tag des Ablebens auf dem gedruckten Kindeszeichen, von dem Pfarrer aber der Tag des Ablebens und der unentgeltlich zu geschehenden Beerdigung auf dem Zahlungsausweise anmerken zu lassen; inner den Linien Wiens ist zwar auch die Bestätigung des Todes und Beerdigungstages auf dem Zahlungsausweise bei dem betreffenden Pfarrer nachzusehen, auf dem Kindeszeichen aber ist die Gattung der Krankheit und der Tag des Ablebens beim Heilthumstuhle bestätigen zu lassen; es können aber die Parteien inner den Linien Wiens, wenn sie oder die Verwandten des verstorbenen Findlings diesen nicht auf eigene Kosten beerdigen lassen wollen, zur Beerdigung in die Findlingsanstalt überbringen. Der Findelhausbogen, Zahlungsausweis und das Kindeszeichen müssen mit den vorgeschriebenen Bestätigungen versehen, in jedem Falle in die Findelanstalt überbracht werden, damit der Verstorbene gehörig in Abgang gebracht werden könne. Die absichtliche Verhehlung des Ablebens eines Findlings, oder Angabe eines späteren Todestages desselben, würde als eine betrügerische Handlung nach dem Gesetze strenge geahndet werden⁴⁾.

§. 15. V. Entlassung aus dem Findelhause. Übernahme durch die Pflegepartei.

Findlinge, welche das Normalalter bereits erreicht haben, werden von Amtswegen aus dem Stande des Findelhauses abgeschrieben

¹⁾ Instruction für die beiden Oberbeamten.

²⁾ Hofkanzleidecret vom 30. August 1821.

³⁾ Hofentschließung vom 11. Juni 1785.

⁴⁾ Regierungsdecret vom 17. December 1829, §. 8.

und entlassen. Die ordentliche Dauer der Verpflegung vom Hause kann aber dadurch abgekürzt werden, daß entweder a. die Pflegeeltern den von ihnen erzogenen Findling in ihre unentgeltliche weitere Versorgung übernehmen (ihn beim Findelhause abschreiben lassen), b. daß die Eltern ihr Kind zurücknehmen, c. daß ein Dritter den Waisen als eigen annimmt*).

Die Pflegeeltern des Findlings können denselben nach seinem vollendeten 10. Lebensjahre in ihrer ferneren unentgeltlichen Pflege und Erziehung ohne neuerliche Beibringung eines Wohlstands- und Sittlichkeits-Zeugnisses behalten, und können denselben, vorausgesetzt, daß sie diesen Findling, sowie ein eigenes Kind behandeln wollen, bis zu dessen 22. Lebensjahre zur Feld- oder Hausarbeit, Handwerk, Kunst oder sonstigen Erwerbsbeschäftigung verwenden**).

Wenn ein in der Findelhaus-Versorgung stehender Findling gleichzeitig sowohl von seinen, inzwischen verheiratheten leiblichen Eltern, als auch von der Pflegepartei zur Übernahme in eigene unentgeltliche Pflege verlangt wird, so ist er nicht der Pflegepartei, sondern seinen verheiratheten leiblichen Eltern zu übergeben. In jenen Fällen aber, wo sich ein unverheiratheter Vater und die Pflegepartei oder die leibliche uneheliche Mutter und die Pflegepartei, jedes für sich gleichzeitig um die Überkommung eines Findlings in ihre eigene unentgeltliche Pflege bewerben, gebührt den leiblichen unehelichen Eltern jederzeit der Vorzug vor einer Pflegepartei, und von beiden unehelichen Eltern stehet der leiblichen unehelichen Mutter das erste Recht auf ihr Kind zu, somit gebührt ihr auch vor dem unehelichen leiblichen Vater der Vorzug***).

Wenn leibliche Eltern oder Verwandte eines Findlings, oder wenn auch andere ganz fremde Parteien sich in der Findlings-Anstalt melden, welche einen namhaft gemachten Findling in ihre unentgeltliche Pflege zu übernehmen erklären, so ist die Pflegepartei desselben verpflichtet, auf jedesmaliges Verlangen der Anstalt den

*) Die Frage, wie viele Kinder von den Eltern reklamirt, wie viele von den Pflegeeltern oder von andern Personen in die unentgeltliche Pflege übernommen wurden, zu lösen, hat Herr Regierungsrath Kno lz durch seine Übersicht S. 56 keineswegs unternommen. Und doch, wie wichtig ist die Lösung dieser Frage in statistischer Beziehung?

***) Regierungsdecret vom 17. December 1829, §. 12, lit. e.

***) Regierungsdecret vom 2. October 1828.

Findling zurückzustellen, mit dem Bemerkten, daß bei der Übernahme der Findlinge in unentgeltliche Pflege den leiblichen Eltern der Vorzug vor der Pflegepartei zukomme, außer den leiblichen Eltern aber der Pflegepartei, wenn sie selbst den Findling in unentgeltliche Pflege übernehmen will, vor allen Verwandten und Fremden der Vorzug eingeräumt wird. In allen vorgenannten Fällen erhält die Pflegepartei des an die Anstalt abgetretenen, oder in eigene unentgeltliche Pflege übernommenen Findlinges das Recht, sich während der Dauer eines Jahres gegen Weibringung eines vorschriftmäßigen Wohlstands- und Sittlichkeits-Zeugnisses, mit einem anderen gesunden, und im ersten Lebensjahre stehenden Findlinge theilhaft zu lassen *).

Endlich wird der k. k. Findlings-Anstalt das Recht vorbehalten, zu jeder Zeit nach vorausgegangener vierzehntägigen Aufkündigung den der Pflegepartei in die entgeltliche Pflege übergebenen Findling zurückzunehmen; dagegen ist auch der Pflegepartei das Recht eingeräumt, den in ihrer entgeltlichen Pflege stehenden Findling nach vorausgegangener in der Findelhaus-Amtskanzlei anzumeldenden vierzehntägigen Aufkündigung der k. k. Findelanstalt wieder zurückzustellen. Sollte die Pflegepartei wegen eigener Erkrankung, oder wegen anderer bei ihr eingetretenen, nicht zu beseitigenden Hindernisse den in ihrer entgeltlichen Pflege stehenden Findling ohne vorausgegangene vierzehntägige Aufkündigung der Anstalt sogleich zurückstellen wollen, so hat sie sich über die erstere Ursache entweder mit dem Zeugnisse eines öffentlich angestellten Arztes, oder mit dem von ihrer Ortsobrigkeit legalisirten Zeugnisse ihres Ortsarztes oder Wundarztes, über die letztere Ursache aber mit einem diese Ursache ausdrücklich enthaltenden Zeugnisse ihrer Pfarre oder Ortsobrigkeit in der Findelhaus-Amtskanzlei auszuweisen **).

Wenn von nun an eine Pflegepartei einen in der entgeltlichen Pflege befindlichen Findling nach vorheriger Aufkündigung oder wegen zurückgelegtem 10. Lebensjahre, wo dann keine Verpflegungsgebühr mehr entrichtet wird, der Findelanstalt zurück stellen will; so ist sie verpflichtet, mit demselben persönlich in der Findelanstalt zu erscheinen, wo sie um die Gründe der Zurückstellung zu befragen ist. Geht

*) Regierungsdekret vom 17. December 1829, §. 7.

**) Ebenda. §. 13.

aus ihrer Aussage hervor, daß sie den Findling ferner in unentgeltlicher Pflege behalten oder übernehmen möchte; so ist, wenn gegen die Pflegepartei nichts Widriges hinsichtlich der Behandlung des Findelkindes vorkommt, derselben das Findelkind in der ferneren entgeltlichen Pflege zu belassen, oder in die unentgeltliche Pflege zu übergeben, ohne im letzteren Falle einen Verzicht-Revers zu verlangen, weil das mit der Pflegepartei aufgenommene Protokoll dann die Stelle des Verzicht-Reverses vertritt.

Wenn ferner eine Pflegepartei in der Findelanstalt erscheint und selbst erklärt, einen bereits in ihrer entgeltlichen Pflege befindlichen Findling gegen dem in unentgeltliche Pflege zu übernehmen, daß ihr dafür ein anderes Findelkind unter dem ersten Jahre in die entgeltliche Pflege gegeben wird, so kann dieses geschehen, ohne neuerlich ein Wohlstands- und Sittlichkeits-Zeugniß abzufordern. Über diese Amtshandlung ist jedoch ebenfalls mit der Pflegepartei ein Protokoll bei der Findelanstalt aufzunehmen *).

Die hohe Landesstelle ist zur Kenntniß gelangt, daß mehrere Herrschaften vom Lande die Überkommung eines zweiten Findlings gegen Übernahme des einen in unentgeltliche Pflege den Pflegepartei entweder in einem vermeintlichen Irrthume oder absichtlich dadurch zu erschweren suchen, daß dieselben den Pflegepartei die Befähigungs-Zeugnisse (Sitten- und Wohlstands-Zeugnisse) verweigern. Wenn nun auch nach obiger Regierungs-Verordnung diese Verweigerung für sich allein ganz wirkungslos ist, so wird dieselbe dennoch in der Art nachtheilig, als es außer allem Zweifel gesetzt ist, daß derlei ungünstig lautende Befähigungs-Zeugnisse diese Pflegepartei vom Lande von der Überkommung eines zweiten entgeltlichen Findlings gegen Übernahme des einen in die unentgeltliche Verpflegung abschrecken, und sie von einer ihnen vergeblich und fruchtlos scheinenden kostspieligen Reise nach Wien bei der Unbekanntschaft mit den diesfälligen Vorschriften abhalten muß. Die Landesstelle hat daher im Nachhange zu obiger hohen Verordnung befohlen, alle Dominien durch Circularien neuerlich davon zu verständigen, daß, sobald eine Pflegepartei erklärt, einen bereits in ihrer entgeltlichen Pflege befindlichen Findling unter der Bedingung in unentgeltliche Pflege übernehmen zu wollen, wenn ihr dafür ein

*) Regierungsdecret vom 4. Juni 1830.

anderes Findelkind unter dem ersten Lebensjahre in die entgeltliche Pflege gegeben werde, es von der neuerlichen Weibringung des zur Überkommung eines Findlinges nöthigen Wohlstands- und Sittlichkeits-Zeugnisses gänzlich abzukommen habe, und daß es sodann bloß zur Amtswirksamkeit der Findelhaus-Verwaltung gehöre, dem dießfälligen Ansuchen der Pflegeparteien nach der in obiger Regierungs-Verordnung enthaltenen Vorschrift zu willfahren oder nicht ¹⁾.

Parteien, welche die in ihrer Pflege befindlichen Findlinge, die das normalmäßige Alter erreicht haben, in ihrer unentgeltlichen Pflege behalten, erhalten gleiche Rechte mit jenen Parteien, welche (S. 7) Findlinge vor dem erreichten normalmäßigen Alter in die unentgeltliche Pflege übergeben oder übernommen haben ²⁾.

Sollte ein Findling in dem Alter von 10 Jahren von seinen Pflegeeltern verlassen werden, so ist derselbe in das Findelhaus zurück zu nehmen, und ist dafür zu sorgen, daß er bei einem Handwerker oder einem Dienstgeber, oder durch Übersetzung in das Waisenhaus sein weiteres Fortkommen finde ³⁾.

§. 16. Durch die leiblichen Eltern oder eine dritte Person. Revers.

Die leiblichen Eltern, welche das Kind reklamiren, müssen sich entweder mit dem Empfangscheine (S. 4) ausweisen, oder wenn sie das Kind weggelegt haben, alle Umstände angeben, um den Überbringer des Kindes auszuforschen, und den Empfangschein zurück zu erhalten. Wenn die leiblichen Eltern ein Findelkind reklamiren, wird das Kind ohne alle Entschädigung an die Anstalt denselben ausgefolgt ⁴⁾.

Auch in jenen Fällen, wo in der Verpflegung stehende Findelkinder von Jemanden Dritten in die unentgeltliche Pflege genommen werden wollen, ist von einer Entschädigung der Anstalt für die gehaltenen Vorauslagen keine Rede ⁵⁾.

Findlinge können auch verwitweten und unverheiratheten Manns- und Frauenspersonen, wenn dieselben die vorschriftmäßigen

¹⁾ Kreisamtscircular vom 20. Juni 1836.

²⁾ Instruction für die beiden Oberbeamten.

³⁾ Ebenda.

⁴⁾ Regierungsdecret vom 17. December 1829.

⁵⁾ Hofkanzleidecret vom 29. Mai 1830.

Wohlstands- und Sittlichkeits-Zeugnisse beibringen, in die unentgeltliche Pflege gegeben werden ¹⁾). Dominien und Seelsorger haben den Pflegeparteien, welche am Erlangung von Findelkindern aus dem k. k. Findelhaufe in ihre unentgeltliche Pflege ansuchen, bei Ausfertigung der Sittlichkeits- und Wohlstands-Zeugnisse keine unnöthigen, in dem Gesetze nicht gegründeten Hindernisse in den Weg zu legen, damit die Parteien nicht etwa durch übertriebene Strenge von der Übernahme von Findlingen zum Nachtheile der Findelanstalt gehindert werden ²⁾).

Zur Verminderung der großen Sterblichkeit bei den Wiener- Findelkindern und Verbesserung der Findelanstalt haben Se. Majestät, Franz I. zu bewilligen geruhet, daß jenen Eltern, welche zwei Findelkinder annehmen, unter welchen wenigstens einer ein Knabe ist, die Befreiung eines ihrer eigenen Söhne vom Militärstande alsdann zugestanden werde, wenn sie gar keinen Beitrag vom Findelhaufe angesprochen, und die Findlinge bis in das 12. Jahr erzogen haben. Eben so wollten Allerhöchstdieselben jene Zieheltern, welche zwei Findlinge, die beide Knaben sind, annehmen, und sie, ohne einen Beitrag von Seite des Findelhauses erhalten zu haben, bis in das 12. Jahr erziehen, der Wohlthat theilhaftig machen, daß selbst einer der beiden Findlinge vom Militärstande befreit bleibe. Beide diese Gattungen von Zieheltern können solche angenommene Findlinge bis nach geendigtem 22. Jahre behalten, und zu ihrer Feld- oder Hausarbeit, Handwerk oder Kunst verwenden. Nach erreichtem 22. Jahre stehet es dem Findlinge frei, bei seinen Zieheltern auf Bedingnisse, über welche sie einig werden, zu bleiben, oder wo immer sich seinen Unterhalt zu verschaffen, jedoch ist ein solcher Mensch deswegen von dem Militärstande, wenn er dazu tauglich ist, und der Staat seiner bedarf, bei erreichtem Normalalter nicht frei zu erklären ³⁾). Diese Begünstigungen der Pflegeeltern rücksichtlich der Befreiung eines Sohnes oder Pflege Sohnes von der Militärdienstpflicht bestehen aber nach dem neuen Rekrutirungs-Systeme nicht mehr ⁴⁾).

1) Regierungsdecret vom 6. December 1827.

2) Regierungsdecret vom 8. Jänner 1830.

3) Hofkanzleidecret vom 31. Juli 1804, kundgemacht am 31. December 1806, S. 1.

4) Patent vom 7. August 1827.

Den zur Aufnahme von Findlingen bei dem hiesigen Findelhause sich meldenden Parteien soll es frei stehen, unter mehreren Kindern jenes zu wählen, das ihnen beliebt. Allen Ortsobrigkeiten und Seelsorgern wird zur besondern Pflicht gemacht, sich auf alle Art angelegen sein zu lassen, durch zweckmäßige Aufforderungen an ihre Unterthanen und Pfarrkinder, rechtliche und christliche Parteien zur Übernahme der Findlinge aus der Findelanstalt in die Pflege mit Hinweisung auf die bewilligten bedeutenden Begünstigungen anzueifern *).

Sollten a. die leiblichen Eltern einen Findling reklamiren, oder sollten b. die bisherigen Pflegeeltern, oder c. andere Parteien einen Findling in die unentgeltliche Pflege übernehmen wollen, so haben sie sich hierzu mit dem von der Pfarre und Grundobrigkeit ämtlich ausgefertigten Sittlichkeits- und Wohlstands-Zeugnisse, die leiblichen Eltern überdies insbesondere mit dem Trauungsscheine auszuweisen, und sodann den vorgeschriebenen Revers auszustellen. Wenn sie hierzu in Folge der beigebrachten vorschriftmäßigen Documente die auf das Sittlichkeits- und Wohlstands-Zeugniß geschriebene, mit der Widirung der Direction versehene Bewilligung der Oberbeamten erhalten haben; so müssen die vorgeschriebenen Reverse für den Fall, als die Parteien dieselben nicht schon mitbrächten, oder solche selbst zu verfassen im Stande wären, auf dem classenmäßigen Stempel aufgesetzt, von denselben, und wenn sie verhehlicht sind, auch von ihren Gatten unterschrieben werden **).

Wenn ein Findelkind gegen Revers in unentgeltliche Pflege übernommen wird, so tritt dasselbe ganz aus der Versorgung und Aufsicht der Findelanstalt; es darf in der Regel selbst vor erreichtem Normalalter in die Findelanstalt nicht mehr zurück gestellt werden. In besonderen Fällen, wo z. B. die Pflegeparteien ganz verarmen, oder mit Tod abgehen, kann sich die gedachte Anstalt jedoch nicht entschlagen, ein solches ganz hilfloses uneheliches Kind (in so fern dasselbe das Normalalter nicht erreicht hat) wieder in die eigene Versorgung zu übernehmen ***).

Nach dem Hofdecrete vom 10. Juni 1824 ist jeder Findling

*) Hoffkanzleibecret vom 1. April 1813.

***) Instruction für die beiden Oberbeamten.

***) Regierungsdecret vom 13. November 1829.

welcher nach Verlauf der Findelhaus-Verpflegsperiode als krüppelhaft oder erwerbsunfähig erscheint, so wie jedes andere erwerbsunfähige, mittellose, der Unterstützung seiner Eltern oder Verwandten entbehrende Individuum ein Gegenstand der Local-Versorgung. Vermöge der auf eine a. h. Entschliesung vom 16. Juni 1825 sich gründenden Hofdecrete vom 28. August 1825 und 5. October 1826 hat aber ein Findling, welcher während der Verpflegsperiode erwerbsunfähig geworden ist, der Gegenstand der Local-Versorgung jener Gemeinde zu werden, aus der er entsprossen ist, d. i. der Geburtsgemeinde der Mutter oder derjenigen, wo sie das Decennium vollstreckte; wenn diese jedoch nicht auszumitteln ist, und der Findling nicht nach Ablauf der Verpflegsperiode von seinen Pflegeeltern oder anderen Personen unentgeltlich in der Pflege behalten wird, so sind für denselben auch nach Ablauf der eigentlich festgesetzten Verpflegsperiode bis zu seinem Lebensende oder Erlangung einer Versorgung die Verpflegsbeträge und Kleidungsbeiträge aus dem Fonde der betreffenden Findelanstalt flüssig zu machen. Hiernach hat die Versorgung eines Findlings für Rechnung des Findelhausfendes nur in dem Falle Statt zu finden, wenn derselbe während der Verpflegszeit erwerbsunfähig geworden ist, und wenn nebstbei dessen Mutter oder deren Geburtsgemeinde, oder diejenige Gemeinde, wo sie das Decennium vollstreckte, nicht ausgemittelt werden kann, und der Findling von Niemand in der unentgeltlichen Pflege behalten wird, wobei es sich von selbst versteht, daß es gehörig constatirt sein müsse, daß der Findling noch während der Verpflegszeit erwerbsunfähig geworden ist, und daß, wenn die Erwerbsunfähigkeit aus Verschulden der Pflegeeltern oder eines Dritten geschehen ist, sich nach dem §. 1325 des bürgerl. Gesetzbuches zu nehmen ist *).

Bei dem Austritte des Findlings aus der Findelanstalt wird den Pflegeparteien der Findelhausbogen und das Kindeszeichen abgenommen **).

§. 17. Säugammen - Institut.

Da viele Mütter nicht im Stande sind, ihren Kindern selbst die Brust zu reichen, mehrere Kinder aber ohne eine Amme durch-

*) Hofkangleidecret vom 17. Juni 1840.

**) Instruction für die beiden Oberbeamten. Nachricht vom 20. Juni 1784.

aus nicht am Leben erhalten werden können, so hat die k. k. n. ö. Landesregierung unter ihrer Leitung eine eigene Ammenanstalt im Findelhause errichtet, woraus Jedermann mit gesunden und brauchbaren Ammen versehen werden kann¹⁾. Aus der Anzahl der im Findelhause in Verwendung stehenden Ammen kann sich nämlich Jedermann eine taugliche Amme wählen. Die Ammentaxe, welche zu dem Findelhause dann erlegt wird, wenn eine aus dem Gebärhause zur unentgeltlichen Säugung in das Findelhaus aufgenommene Amme vor Verlauf der für ihren Ammendienst festgesetzten gesetzlichen Frist auf Ansuchen einer auswärtigen Partei entlassen werden soll, wurde auf 20 fl. C. M. erhöht²⁾.

Den im Findelhause befindlichen Ammen steht es frei, sich bei dem Primararzte zu diesem Dienste vormerken zu lassen. Diejenige Partei, welche aus dem Findelhause eine Amme übernehmen will, hat sich deshalb an den Verwalter zu wenden. Die gewählte Amme wird vor ihrem Austritte aus dem Findelhause ärztlich untersucht, und erhält im Falle ihrer Tauglichkeit ein Gesundheitszeugniß³⁾. Während der ersten 14 Tage steht es der Partei ferner frei, die übernommene untauglich gewordene Amme gegen eine andere umzutauschen. Die Bestimmung des Dienstlohnes ist dem freien Uebereinkommen der Amme und der übernehmenden Partei überlassen⁴⁾.

Bei dem im Findelhause befindlichen Säugammen-Institute wurde endlich festgesetzt, daß zur Erreichung des Zweckes desselben alle außer dem Gebärhause entbundenen Ammen im Findelhause untersucht werden, doch so, daß diese Untersuchung erst damals geschehe, wenn die Amme schon für eine Partei bestimmt ist, wo sich dann die Zubringerin mit der Amme und mit Jemanden von der Partei, welche die Amme zu nehmen gesonnen ist, in das Findelhaus begibt, und nach geschעהer Untersuchung, falls die Amme gesund befunden wird, diese von dortaus gerade in das bestimmte Haus der Ammenschaft gebracht wird; es wurde daher das bereits

1) Regierungsdecret vom 4. Juli 1801.

2) Hofdecret vom 7. Juli 1825.

3) Regierungsdecret vom 23. Jänner 1804.

4) Vorschrift für die Beamten des Findelhauses in Beziehung auf das Ammen-Institut vom 1. September 1801.

bestehende Verbot, daß keine Amme, welche auswärts entbunden und nicht schon in dem Findelhaufe zum Ammendienste verwendet worden, ohne ein dort erhaltenes Gesundheits-Zeugniß (welches aber nicht über 2 Tage alt sein soll), sich verdingen dürfe, bei scharfer Ahnung erneuert *).

§. 18. Allgemeines Impfungs-Institut.

Bevor die österr. Staatsverwaltung sich zur Einführung der Kuhpocken-Impfung, eines in England bewährt gefundenen Schutzmittels gegen die Kinderblattern entschloß, hatte sie durch mehrere Jahre die nöthigen Versuche anstellen, und sich die Erfolge derselben vorlegen lassen. Erst hierauf wurden die erprobten Wirkungen der Schutzpocken-Impfung öffentlich bekannt gemacht, die Anwendung derselben allgemein empfohlen, sonach mit der k. k. Findelanstalt ein unentgeltliches allgemeines Impfungs-Institut verbunden. Der von der Staatsverwaltung ausgesprochene Zweck desselben ist, daß Jedermann dadurch Gelegenheit habe, die wohlthätige Erfindung der Impfung zu benützen, und täglich Impfstoff zu erhalten.

Zu diesem Ende sind folgende Einrichtungen getroffen worden:

1. Die Findlinge werden täglich, die übrigen zweimal in der Woche durch den Wundarzt des Findelhauses unentgeltlich geimpft.

2. An diesem Tage werden zugleich allda durch den Wundarzt die nöthigen Belehrungen gegeben, wie man sich im Verlaufe der Entstehung, Eiterung und Abtrocknung der Blattern zu verhalten habe.

3. Der Impfstoff wird von den gesündesten Kindern gesammelt und auf Verlangen an die Impfärzte abgegeben.

4. Die sämmtlichen Bezirksärzte und Wundärzte besorgen die eingeimpften Kinder der Armen unentgeltlich.

5. In der weitem Überzeugung, daß die Kuhpocken-Impfung auf dem Lande vorzüglich durch die Chirurgen verrichtet werden müsse, wurde den studierenden Chirurgen zur Pflicht gemacht, daß

*) Hofkanzleidecret vom 31. Juli 1804, kundgemacht am 31. December 1806, §. 8.

sie, ehe sie den strengen Prüfungen sich unterziehen, 6 Wochen in dem Findelhause practiciren, und in demselben wenigstens an zwei Kindern die Einimpfung selbst vornehmen sollen *).

§. 19. L o c a l e.

Das k. k. Findelhaus befindet sich in der Alservorstadt, Hauptstraße Nr. 108, dem allg. Krankenhause fast gegenüber.

*) Regierungscircular vom 20. März 1802 und 8. December 1808, Hofkanzleidecret vom 20. Juni 1804 und 14. November 1820.

Findelhaus

Das k. k. Findelhaus wurde unter Kaiser Joseph II. im Jahre 1785 von Kaiserin Maria Theresia gegründet. Es ist ein Anstalt für die Aufnahme und Erziehung von Findelkindern. Die Kinder werden hier aufgenommen, wenn sie ohne Eltern oder in unzureichender Pflege sind. Die Erziehung erfolgt in der Regel durch Mütter, die von der Verwaltung des Hauses ernannt werden. Die Kosten der Unterhaltung und Erziehung werden von der Regierung getragen. Das Findelhaus hat sich im Laufe der Jahrhunderte mehrfach verändert und erweitert. Heute ist es eine Anstalt für die Aufnahme und Erziehung von Kindern, die in bedürftigen Verhältnissen aufwachsen. Die Kinder werden hier in der Regel bis zu ihrer Mündigkeit erzogen und dann in die Welt entlassen. Das Findelhaus ist ein wichtiger Bestandteil der Sozialpolitik eines Landes und hat eine lange Tradition in der Geschichte der Menschheit.

in welche die Kinder zu bringen sind, und die ihnen zu ihrem Lebensunterhalte hinterlassen werden, ohne alle Aufsicht sind, und bei Ermangelung aller sittlichen Bildung und des nothwendigen Schulunterrichtes in der tiefsten Nothheit verbleiben, ist leider so betrübender Art, daß es Pflicht des Staates ist, den verderblichen Einfluß, den ein solcher Übelstand auf den Geist und Körper jener verwahrlosten Kinder unvermeidlich übt, in Betracht zu nehmen und ein entsprechendes Mittel aufzusuchen, wodurch demselben abgeholfen werden könne. Als solches stellt sich die Errichtung von Waisenhäusern dar, worin derlei Kinder auf Kosten des Staates erzogen werden. Wenn sich aber gleich in dieser Beziehung die Nothwendigkeit der öffentlichen Erziehungs-Anstalten für verwaifete Kinder offenbart, so läßt sich dennoch nicht in Abrede stellen, daß auch die größte Sorgfalt nicht die natürlichen Gesetze umzustossen vermöge, nach welchen mütterliche und häusliche Erziehung doch noch erfolgreicher für das physische und moralische Wohl der Kinder sorgt, als die brillanteste öffentliche Erziehung.

Waisenhäuser.

Die vielfältig gemachte Erfahrung, daß elternlose Kinder, denen keine Mittel zu ihrem Lebensunterhalte hinterlassen werden, ohne alle Aufsicht sind und bei Ermangelung aller sittlichen Bildung und des nothwendigen Schulunterrichtes in der tiefsten Nothheit verbleiben, ist leider so betrübender Art, daß es Pflicht des Staates ist, den verderblichen Einfluß, den ein solcher Übelstand auf den Geist und Körper jener verwahrlosten Kinder unvermeidlich übt, in Betracht zu nehmen und ein entsprechendes Mittel aufzusuchen, wodurch demselben abgeholfen werden könne. Als solches stellt sich die Errichtung von Waisenhäusern dar, worin derlei Kinder auf Kosten des Staates erzogen werden. Wenn sich aber gleich in dieser Beziehung die Nothwendigkeit der öffentlichen Erziehungs-Anstalten für verwaifete Kinder offenbart, so läßt sich dennoch nicht in Abrede stellen, daß auch die größte Sorgfalt nicht die natürlichen Gesetze umzustossen vermöge, nach welchen mütterliche und häusliche Erziehung doch noch erfolgreicher für das physische und moralische Wohl der Kinder sorgt, als die brillanteste öffentliche Erziehung.

3. K. K. Waisenhaus.

§. 1. Gründung und Zweck.

Das K. K. Waisenhaus wurde unter Maria Theresia im Jahre 1742 gegründet und 1785 vom Rennwege in die heutige Localität übersezt. Es ist bestimmt, Waisenkinder zu bürgerlichen Geschäften, zu Handwerken und Künsten vorzubereiten.

§. 2. Gebäude.

Das Waisenhaus, bestehend aus einem zwei Stock hohen Haupt- und fünf Nebengebäuden, mit zwei Gärten und drei Höfen versehen, enthält geräumige Schlaf- und Speisesäle, Schul- und Arbeitszimmer, Magazine, die Kanzlei, Wohnungen für die Beamten, Lehrer

und Dienstleute, die Kirche, das Spital (in dem rückwärtigen Gebäude) und Bad. Jedes Kind hat sein eigenes Bett, anderthalb Schuh von dem nächsten entfernt. Unter jedem Bette befindet sich eine hölzerne Truhe zur Aufbewahrung der Kleider. Das Gebäude faßt 400 Kinder.

§. 3. Personale.

Das Waisenhaus hat einen Director und einen Vice-Director, beide aus dem geistlichen Stande. Die Hausökonomie besorgt ein Rechnungsführer und ein Controllor, nebst zwei Kanzleibeamten. Der Unterricht wird von einem Katecheten (zugleich Vice-Director), fünf Knaben-, zwei Mädchenlehrern und einem Gehilfen erteilt. Nebst dem sind ein Regens chori (der zugleich Singmeister ist), ein Oberaufseher und sechs Aufseher über die Knaben, dann eine Oberaufseherin und zwei Aufseherinnen über die Mädchen aufgestellt. Letztere sind zugleich Lehrerinnen in weiblichen Handarbeiten. Die Anstalt hat auch ihren eigenen Arzt und Wundarzt, nebst einem Wärter und zwei Wärterinnen *).

Endlich hat die Anstalt im Hause einen eigenen Schneider und Schuhmacher, eine Wäschebefordererin nebst der erforderlichen Dienerschaft. Die Kost und das Brot werden contractmäßig geliefert.

§. 4. Aufnahme.

In dem Waisenhause werden nicht bloß arme Waisen der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien aufgenommen, sondern es bestehen auch Stiftungen für arme Waisen aus andern Provinzen und selbst für Ausländer. Im Institute selbst werden nur ganz elternlose Kinder aufgenommen, die andern erhalten auf Kosten des Armenfondes oder einer milden Stiftung einen Verpflegsbeitrag, worüber der Mütter ein Zahlungsbogen ausgehändigt wird. Der Verpflegsbeitrag besteht für die auf Rechnung des Armenfondes unterstützten Zöglinge in 24 fl. jährlich, und dauert bei den Mädchen bis zum zwölften, bei den Knaben bis zu dem vierzehnten Lebensjahre. Bei den Stiftungen richtet sich der Betrag und dessen Dauer nach den dießfälligen Anordnungen des Stift-

*) Instructionen für den Arzt und Wundarzt des Waisenhauses in Wien vom 26. Jänner 1814.

briefes, und er besteht in 10 bis 60 fl. jährlich; kann aber in keinem Falle über das zwanzigste Lebensjahr bezogen werden.

Ist ein Zögling zur Aufnahme in das Waisenhaus bestimmt, kann er aber aus besondern Ursachen, z. B. wegen Mangels an Raum nicht aufgenommen werden, so wird er in eine Privatkost abgegeben, wofür vom Waisenhause ein Kostgeld von jährlichen 100 fl. bis zum 16. — 18. Jahre bezahlt wird.

Die Bewilligung zur Aufnahme in das Waisenhaus ertheilt die Landesstelle. Die Aufnahme geschieht vom 6. bis zum erreichten 13. Jahre.

Unentgeltlich werden diejenigen Waisen aufgenommen, welche entweder auf Rechnung des Bürgerspitals- oder des Armenversorgungs-Fondes die Verpflegung erhalten, oder welche in die für Waisen vorhandenen Stiftungen von demjenigen vorgeschlagen werden, welchem das Präsentations-Recht zusteht. Die Aufnahme selbst hängt von dem Präsentanten der Stiftung und den Behörden ab, welche die Stiftungsanstalten verwalten, und bei der Wahl sich genau nach den in den Stiftbriefen und Directivregeln enthaltenen Vorschriften zu richten haben.

In die erledigten Plätze vom Bürgerspitals- und Armenversorgungs-Fonde werden vorzüglich die ganz verlassenen Findlinge oder von beiden Eltern verwaiseten Kinder, dann die von den Pfarrern und Armenvätern untersuchten, und als wahrhaft Arme erkannten Waisen der Stadt Wien aufgenommen *). Ist aber das Kind bloß vom Vater verwaiset, und hat die Mutter mehr als ein erwerbsunfähiges Kind zu erhalten, oder ist die Mutter selbst gebrechlich, so erhält dieselbe eine Unterstützung für eines oder mehrere Kinder. Die ganz verwaiseten Kinder unter sechs Jahren werden einstweilen im Findelhause, die bildungsunfähigen aber in den Versorgungshäusern untergebracht. Künftig ist der Regierung kein Findling mehr zur Aufnahme auf einen für Findlinge gewidmeten Platz im Waisenhause in Vorschlag zu bringen, wenn nicht vorläufig dessen Pflegeeltern die Einwilligung dazu gegeben haben **).

Gegen halbjährige Vorausbezahlung des für Kost, Kleidung, Unterricht u. s. w. ausgemessenen Betrages, werden auch Kin-

*) Regierungsdecret vom 2. Jänner 1788.

**) Regierungsdecret vom 15. Juni 1826.

der, die keinen Anspruch auf die Versorgung des Hauses haben, aufgenommen, und den übrigen durchaus gleich gehalten. Das Kostgeld ändert sich nach den Preisen der sämtlichen Bedürfnisse, und beträgt dormal für ein ganzes Jahr 120 fl. C. M.

§. 5. Erziehung und Unterricht.

Mit dieser Erziehungsanstalt ist gegenwärtig auch eine Hauptschule von vier Classen verbunden, in welchen die Zöglinge in der Religion und Sittenlehre, im Lesen, Schreiben und Rechnen, so wie in allen sonstigen Normalgegenständen Unterricht erhalten. In der vierten Classe wird die Zeichenkunst und die Anfangsgründe der Geometrie und Baukunst gelehrt. Die Mädchen werden nebst den gewöhnlichen Schulgegenständen auch in weiblichen Arbeiten unterrichtet. Um den Schwächeren nachzuhelfen, und Geschicktere schneller vorwärts zu führen, wird auf Kosten des Institutes außer den gewöhnlichen Lehrstunden eine sogenannte Nachschule gehalten. Talentvollen Zöglingen wird der Zutritt zu den lateinischen Schulen oder in die Akademie der bildenden Künste gestattet, wozu ihnen Stipendien verliehen werden.

In der Hauskirche wird täglich Messe gelesen, des Sonntags findet auch eine Exhorte und Nachmittags der Segen Statt.

Die Zöglinge werden auch zu verschiedenen häuslichen Berichtigungen angehalten. Bei der Verfertigung und Ausbesserung der Knabenkleider leisten die Knaben dem im Hause befindlichen Schneider Hilfe; die Kleidung für die Mädchen und sämtliche Wäsche wird von den Mädchen unter Anleitung der Oberaufseherin verfertigt und ausgebessert. Der Speisetisch wird von den Zöglingen selbst gedeckt und das Eßzeug gereinigt. Auch haben dieselben unter Aufsicht eigener Diener die Säuberung der Zimmer zu besorgen.

Die Aufseher und Aufseherinnen dürfen sich den ganzen Tag von den Zöglingen nicht entfernen, und müssen auch bei ihnen schlafen. Sie leiten die Erziehung derselben unter der Oberaufsicht des Directors und Vicedirectors.

§. 6. Verpflegung im Hause.

Die Kost der Zöglinge ist gesund und nahrhaft. Des Mittags erhalten sie Suppe, Rindfleisch und Zugemüse, an Sonntagen auch eine Mehlspeise und an Feiertagen Braten, des Abends Suppe

mit Gemüse oder Erdäpfeln eingekocht, zum Frühstücke Einbremsuppe und zur Saufe Brot.

Die Knaben sind in hechtgraues Tuch gekleidet; im Sommer erhalten sie ein Sommerbeinkleid und eine Sommerweste. Die Mädchen tragen Winterübertücher von grünem Melton, und im Sommer von gestreiftem Nanking.

Täglich um 9 Uhr hat die ärztliche Ordination Statt. Die Knaben werden in der Regel im Hauspitale behandelt. Nur im Falle einer sehr langwierigen Krankheit wird der Zögling in das allgemeine Krankenhaus transferirt.

§. 7. Tagesordnung.

Die im Institute eingeführte Tagesordnung ist folgende:

Die Zöglinge stehen um 5 Uhr des Morgens auf. Nachdem sie sich gewaschen, gekämmt, angekleidet und ihre Betten in Ordnung gebracht haben, erhalten sie um sechs Uhr nach verrichtetem Morgengebethe ihr Frühstück. Um 7 Uhr wohnen sie dem Gottesdienste in der Hauskirche bei. Von 7½ bis 10¼ Uhr sind Lehrstunden. Um 11 Uhr wird zu Mittag gespeiset. Von 1—5 sind wieder Lehrstunden. Das Abendessen nehmen die Zöglinge um 6 Uhr ein, und gehen im Winter um 8 Uhr, im Sommer aber bei dem Eintritt der Abenddämmerung zu Bette. Am Dinstag und Freitag machen sie bei günstiger Witterung Spaziergänge in's Freie.

§. 8. Verpflegung außer dem Hause.

Außer den Zöglingen, die im Hause vollständige Verpflegung und Unterricht erhalten, wird, wie schon gesagt wurde, eine große Anzahl (bei 3000) noch außer dem Hause verpflegt. Die Pflegepartei ist gegen Erhalt des Verpflegbeitrages oder Kostgeldes schuldig, ihren Zögling nach den gesetzlichen Anordnungen christlich zu erziehen, und ihn fleißig in die Schule zu schicken. Die Waisenkinder sind vom Schulgelde befreit und erhalten auch die Schulbücher unentgeltlich. Über diese sämtlichen Kostkinder sind zwei besondere Aufseher aufgestellt.

§. 9. Entlassung.

Nach beendigter Erziehung werden die Knaben bei Gewerbsleuten in die Lehre und die Mädchen in Dienste gegeben. Bei der Wahl des Standes wird auf körperliche und geistige Beschaffenheit

und Anlagen, auf die Neigung der Stifflinge, so wie auf die Wünsche und Absichten derer, die für sie sorgen, Rücksicht genommen. Bei ganz verlassenen Kindern veranstaltet die Direction alles Mögliche zu ihrem weitem Fortkommen.

Die Mädchen werden in den Dienst aus der Anstalt gänzlich entlassen, die Knaben aber auf drei Jahre contractmäßig in die Lehre gegeben, wofür der Lehrherr einen jährlichen Kleidungsbeitrag von 12 fl. C. M. erhält.

Wenn einem Waisen ein bedeutendes Vermögen zufällt, oder ihn jemand in die unentgeltliche Verpflegung übernehmen will, so wird er auch vor erreichtem Normalalter aus der Anstalt entlassen.

§. 10. L o c a l e.

Das k. k. Waisenhaus befindet sich in der Alfervorstadt, Carlsgasse, Nr. 259.—262.

4. Das k. k. Taubstummen-Institut.

§. 1. Gründung und Zweck.

Das k. k. Taubstummen-Institut wurde im Jahre 1779 auf Veranlassung Kaiser Joseph II. *) noch unter der Regierung der Kaiserin Maria Theresia gegründet. Nach mehrmaligen Ortsveränderungen ließ Kaiser Franz I. im Jahre 1808 das gegenwärtige Haus für dasselbe erkaufen und das Institut dahin verlegen. Das Gebäude wurde allmählig erweitert, und hat gegenwärtig Raum für 70 Zöglinge.

Das Taubstummen-Institut, diese wohlthätige Anstalt, wirkt schon länger, als ein halbes Jahrhundert und hat immer unter allen Einflüssen verhängnißvoller Zeitumstände den ihr festgesetzten Zweck, die verwahrloseten Taubstummen der menschlichen Gesellschaft wieder zu geben, und sie zur bürgerlichen Brauchbarkeit auszubilden, vollkommen erreicht, auch ist sie die Mutter vieler ähnlicher, Segen verbreitenden Anstalten im In- und Auslande geworden.

§. 2. Beschaffenheit des Gebäudes.

Das Institut hat zwei geräumige Schlaßsäle, deren einer 50 Betten für Knaben, der zweite 20 Betten für Mädchen faßt, zwei lichte und lustige Lehrzimmer, einen großen Prüfungsaal, der auch als Lehrzimmer benutzt wird, einen Zeichnungs- und einen Speisesaal, zwei Krankenzimmer, eine Hauskapelle, einen geräumigen Hof und einen großen Garten. Die übrigen Gemächer, die Instituts-Kanzlei, die Magazine, Küche, Speisekammer, Schneiderswohnung u. s. w. sind theils erweitert, theils an taug-

*) Bei seiner Anwesenheit in Paris (1777) hörte dieser menschenfreundliche Fürst von des vortrefflichen Abbé de l'Epée segensreichen Bemühungen um die Bildung unglücklicher Taubstummen, er besuchte dessen Institut, überzeugte sich von der Lehrmethode, prüfte alles auf das Sorgfältigste und beschloß sofort die Errichtung eines ähnlichen Institutes in den österreichischen Staaten.

lichere Stellen im Hause gebracht worden, wie auch für bessere Wohnungen des Lehr- und Dienstpersonales gesorgt wurde.

§. 3. Personale und Unterricht.

Nebst dem Director, welcher die unmittelbare Leitung und Aufsicht der Anstalt führt und zugleich die Schüler der dritten Classe unterrichtet, sind die nöthigen Lehrer, wovon einer zugleich Rechnungsführer ist und ein Katechet angestellt.

Die Zöglinge werden hier in der Religion, Geberdensprache, im Lesen, Schreiben, Rechnen und in der Consprache unterrichtet. Der Unterricht wird in drei Classen, in jeder zwei Jahre ertheilt. Mädchen werden auch in den nöthigsten weiblichen Handarbeiten, als: Nähen, Stricken, Spinnen, Werken, Kochen u. s. w. durch die Aufseherin unterwiesen.

§. 4. Aufnahme.

In dem Taubstummen-Institute werden 22 Zöglinge auf Kosten des Institutes, die andern von den Zinsen der durch Wohlthäter dem Institute gewidmeten Capitalien und auf Kosten mehrerer öffentlichen Fonde, der Gesellschaft adeliger Frauen, unterhalten. Bemittelte (selbst Ausländer katholischer Religion) werden gegen ein jährliches Kostgeld, das nicht fixirt, dessen Mittelbetrag aber 150 fl. C. M. ist, in das Institut aufgenommen, für welches sie die volle Verpflegung im gesunden und kranken Zustande, Kleidung, Unterricht und Schulerfordernisse erhalten. Für Taubstumme aus höhern Ständen besteht eine Privatverpflegung bei dem Instituts-Director.

Auch außer dem Institute wohnende Taubstumme können an dem Schulunterrichte Theil nehmen *).

Die Aufnahme geschieht auf den Vorschlag der Instituts-Direction durch die k. k. n. l. Landesregierung, wobei für die Stiftungsplätze das Präsentationsrecht den Stiftern vorbehalten ist.

Erfordernisse zur Aufnahme sind: 1. Ein Alter nicht unter 7 und nicht über 14 Jahre; 2. der aufzunehmende Zögling muß gesund sein, und darf außer der Taubheit mit keinem andern, dem Zwecke des Institutes nachtheiligen Gebrechen, z. B. Lungenucht,

*) Zur Bildung für Taubstummen-Lehrer besteht ein unentgeltlicher, achtmonatlicher Lehrcurs in diesem Institute.

Lähmung, Fallsucht, bössartigen Ausschlag u. dgl. behaftet, auch nicht blödsinnig sein.

Der Aufenthalt im Institute ist auf sechs bis acht Jahre festgesetzt. Über das zwanzigste Jahr darf niemand in demselben bleiben *).

Bildungsfähige Taubstumme, welche nach den bestehenden Directiven Anspruch haben, auf Kosten des Versorgungs- oder Landbruderschafts-Fondes verpflegt zu werden, sind, statt in einem Versorgungshause, zur Bildung und Pflege auf Kosten einer der beiden erwähnten Fonde in dem Taubstummen-Institute unterzubringen. Hierbei sind alle jene Bestimmungen zu beachten, die in Absicht auf den Ein- und Austritt der sämtlichen Zöglinge und ihre Bildungszeit durch die allerhöchste Entschliesung vom 10. December 1820 vorgezeichnet sind, und darin bestehen: a. zur Vollendung der Bildung eines Zöglings bleiben in der Regel, wie bisher, sechs Jahre bestimmt. b. Darf ein Zögling in keinem Falle über das 20. Jahr in dem Institute belassen werden. c) Für Stifflinge ist der Austritt auf das Ende des Septembers und der Eintritt in das Institut auf den 1. October festgesetzt. d) Zahlende Zöglinge können zu jeder Zeit angenommen werden **).

Der mittlere Stand ist 65 Köpfe.

§. 5. Verpflegung.

Auf Ordnung, Reinlichkeit und abwechselnde nützliche Beschäftigung der Zöglinge wird genau gesehen. Knaben und Mädchen werden in angemessener Entfernung von einander gehalten. Die männlichen Zöglinge bewohnen den linken, die weiblichen den rechten Flügel des Gebäudes, und sie haben keine andere Gemeinschaft mit einander, als daß sie demselben Gottesdienste beiwohnen, Unterricht und Kost gemeinschaftlich, jedoch an abgesonderten Bänken und Tischen genießen. Im Garten und auf Spaziergängen sind sie nie beisammen.

Die Zöglinge werden liebevoll im Institute behandelt, und man sucht ihren Frohsinn zu befördern. Ihr gesundes, kräftiges und munteres Aussehen zeigt an, daß sie gut gehalten und gepflegt werden.

Die Nahrung der Taubstummen ist einfach, hinreichend und gesund. Mittags haben sie drei, Abends zwei schmackhaft zubereitete Gerichte, zum Frühstücke und zur Pause gut gebackenes Brot.

*) Verordnung vom 14. Mai 1779.

***) Hofkanzleidecret vom 18. Jänner 1821.

An hohen Festtagen erhalten die Zöglinge auch Braten und Salat oder sonst eine besondere Speise und etwas Wein zu Mittag, im Sommer zum Frühstück und zur Gasse auch öfters Obst.

Die Knaben sind alle in hechtgraues Tuch, die Mädchen im Sommer in himmelblauen Wollenzeug, im Winter in dunkelgrünen Molton gekleidet. Die Kleidung wird von dem Hauschneider gefertigt und geflickt, alles Leinenzeug von den weiblichen Zöglingen genäht und ausgebeffert, welche auch die Strickarbeiten für alle Zöglinge besorgen.

Jeder Zögling hat in dem geräumigen und luftigen Schlafsalle, der im Winter geheizt wird, ein reinliches Bett, das er sich Morgens selbst machen muß. Neben demselben steht zur Aufbewahrung seiner Kleider, die er selbst zu reinigen hat, ein Kästchen. Man läßt die Zöglinge für sich alle Arbeiten verrichten, die ihnen nach ihrem Austritte aus dem Institute als Lehrlingen oder Dienstboten zufallen können, und erzieht sie und gewöhnt sie zu Allem, was ihr zukünftiger Stand von ihnen fordern kann. Zur Entwicklung der körperlichen Kräfte und Befestigung der Gesundheit halten sie sich täglich in den freien Stunden im Instituts-Garten auf, werden zur Bearbeitung desselben angehalten, und machen in den Ferientagen weitere Spaziergänge. Die Besorgung der Kranken haben menschenfreundliche Ärzte unentgeltlich übernommen und an der Pflege derselben wird nichts versäumt. Die Medikamente werden von einem bürgerlichen Apotheker ebenfalls unentgeltlich verabreicht.

In Absicht auf die Behandlung kranker Zöglinge des Taubstumm-Institutes ist zwischen minder und schwer oder gefährlich Kranken ein Unterschied zu machen. Nur schwer oder gefährlich kranke Zöglinge sind in das allgemeine Krankenhaus abzugeben. Die Gestifteten, dann die auf Rechnung des Versorgungs- oder Landbruderschafts-Fondes im Taubstumm-Institute sich befindenden Zöglinge sind auf Kosten der verschiedenen Fonde, aus welchen sie im Institute unterhalten werden, nach der III. Classe im allgemeinen Krankenhause zu verpflegen, wozu der jährliche, für jeden einzelnen Zögling präliminirte Stiftungsbetrag zu verwenden. Wenn jedoch dieser Stiftungsbetrag für die Verpflegskosten nicht zureichen sollte, hat sich der Krankenhaus-Fond mit dem minderen Betrage zu begnügen. Die zahlenden Zöglinge sind in die III. Verpflegsclassen in das allgemeine Krankenhaus abzugeben, diese haben

jedoch, wenn der Verpflegsbetrag höher entfällt, als die Gebühr, die sie in der Bildungsanstalt entrichten, den Mehrbetrag aufzuzahlen. Auch ist ihnen unbenommen, auf eigene Kosten, in die I. oder II. Classe einzutreten, oder sich zur Heilung, wo andershin zu begeben *).

§. 6. Tagesordnung.

Die Tagesordnung im Institute ist folgende: Auf das von dem Chorsteher im Sommer um 5, und im Winter um 6 Uhr gegebene Glockenzeichen werden die Zöglinge geweckt. Nachdem sie sich gewaschen, gekämmt, angekleidet und ihre Betten gemacht haben, verrichten sie noch in den Schlaßsälen ihr gemeinschaftliches Morgengebeth, worauf die Knaben im Speisesaale, die Mädchen aber in ihrem Arbeitszimmer das Frühstück erhalten. Um 6½ Uhr im Sommer, und um 7½ Uhr im Winter wohnen die Zöglinge dem Gottesdienste in der Hauskapelle bei; der Unterricht beginnt im Sommer um 7, im Winter um 8 Uhr und dauert im Sommer für die erste Classe bis 10, für die zweite und dritte Classe bis 11 Uhr, im Winter des späteren Anfanges wegen auch eine Stunde länger. Um 11 Uhr im Sommer gehen die männlichen Zöglinge in den Garten des Institutes, im Winter bei gutem Wetter jedoch nur jene, welche um diese Zeit frei sind. Um 12 Uhr wird gespeist, nach Tische haben die Knaben bis 1 Uhr, die Mädchen aber von 1 — 2 Uhr Erholung im Garten. Der nachmittägige Unterricht beginnt um 2 und währt bis 4 Uhr, worauf die Pause vertheilt wird. Nach derselben gehen die Mädchen in den Garten, bleiben daselbst bis 5, an langen Tagen bis 5½ Uhr und beschäftigen sich sodann den Rest des Nachmittags bis zum Abendessen in ihrem Arbeitszimmer. Die Knaben erhalten ihre Pause im Speisesaale und haben bis 5 Uhr frei. Dann beschäftigen sie sich mit Wiederholung der Schulmaterien und Ausarbeitung ihrer Aufgaben. In kurzen Tagen gehen sie sodann eine Stunde, in längern 1½ Stunde vor dem Abendessen zur Erholung in den Garten. Das Abendessen nehmen die Zöglinge im Winter um 7, im Sommer um 8 Uhr ein, und eine Stunde nach Tische gehen sie zu Bette. Wenn nach anhaltendem und heftigem Regen der Garten zu feucht ist, werden die Zöglinge in den geräumigen Hof geführt, der gepflastert, mit Abzugöffnungen versehen ist, und alsobald nach dem heftigsten Re-

*) Regierungssecret vom 9. März 1823.

gen wieder hinlänglich trocken wird. An Donnerstagen machen sie bei günstiger Witterung gewöhnlich einen Spaziergang vor die Linie.

§. 7. Austritt.

Nach vollendeten Schuljahren hat der taubstumme Zögling eine Kunst oder ein Handwerk zu erlernen, und tritt daher bei einem Meister oder Fabrikanten außerhalb des Institutes in die Lehre. Der Zögling wählt sich das Handwerk mit Beistimmung seiner Eltern und des Instituts-Arztes, welcher Letzte zu entscheiden hat, wie weit die physische Beschaffenheit des Zöglings demselben zusagt. Der Meister erhält den Zögling anfangs auf die Probe, und wenn dieser Neigung und Fähigkeit beweiset, so tritt er nach zumftmäßiger Ubereinkunft bei ihm in die Lehre, während welcher Zeit er immer noch unter der Aufsicht des Institutes bleibt, in welchem er auch an Sonntagen beim Religions-Unterrichte erscheinen muß.

Nach vollendeter Lehrzeit wird er auf Kosten des Institutes freigesprochen und aus der Obforge desselben entlassen. Zeigt ein Taubstummer besondere Anlage und Neigung zu dem Kunstfache, so erhält er im Institute die nöthige Vorbereitung, damit er in der Folge die k. k. Akademie der bildenden Künfte besuchen kann.

Die weiblichen Zöglinge werden, nachdem sie schon in der Anstalt in den nöthigen weiblichen Arbeiten unterrichtet wurden, entweder ihren Eltern oder Angehörigen zu häuslichen Geschäften zurückgegeben, oder sie treten in einen Dienst, oder kommen in eine Fabriksanstalt, wo sie das Nöthige erlernen, um sich ihren Unterhalt in der Zukunft selbst durch Arbeit zu verdienen.

Wenn die taubstummen Knaben zu Gefellen frei gesprochen worden sind, oder die Mädchen zu ihren Eltern oder in einen Dienst übertreten, so hört die Obforge und Aufsicht des Institutes über dieselben auf.

§. 8. Freier Eintritt.

Freier Eintritt ist an jedem Sonnabende von 10—12 Uhr Vormittags, wo öffentliche Prüfung gehalten wird, die Monate August und September ausgenommen.

§. 9. Locale.

Das Taubstummen-Institut ist auf der Wieden, Favoritenstraße, Nr. 313.

Blinden - Institute.

Wer den vielseitigen Unterricht erwägt, dessen die Blinden fähig sind, und zugleich den Zustand von Müßiggang, Gefahr der Verbrechenbegehung, des Bettelns und der völligen Unwissenheit in's Auge faßt, dem sie ausgesetzt bleiben würden, wenn keine Anstalten für sie beständen, wo ihnen zweckmäßige Anleitung und Gelegenheit gegeben wird, ihre geistigen und körperlichen Anlagen zu entwickeln, der kann doch wohl nur den Bestand der Blinden-Institute preisen und wünschen, daß er sich durch rege Wohlthätigkeit der Staatsgenossen mehr und mehr begründe und erweitere. Die in vielen Ländern organisirten Anstalten zur Erziehung und Bildung der Blinden erfüllen uns mit staunender Ehrfurcht vor der Ausdauer und aufopfernden Hingebung, womit es dem Lehrer der Blinden gelingt, Menschen, denen der edelste, zu den gewöhnlichen Verrichtungen für so unentbehrlich gehaltene Sinn mangelt, zu nützlichen Gliedern der Gesellschaft zu bilden, indem dieselben in verschiedenen Wissenschaften, in der Musik und in Handarbeiten unterrichtet und dadurch befähiget werden, sich ihren Unterhalt durch eigene Thätigkeit zu gewinnen. In der Privat-Erziehung kann einem einzelnen Blinden, wenn er auch die besten Anlagen und hinlängliches Vermögen besitzt, eine solche, alle Unterrichts-Gegenstände umfassende Bildung nicht verschafft werden, theils weil es an den dazu nöthigen besonderen Unterrichtsmitteln fehlt, theils weil der Unterricht der Blinden so viel Eigenthümliches hat, daß sich die dazu nöthigen Kenntnisse nur durch den genauen Umgang mit mehreren Blinden verschafft werden können; denn es beruht dabei so viel auf einzelnen Handgriffen und besonderen Vortheilen, welche nur einem Blinden abgelernt, oder von diesem seinen Unglücksgefährten selbst beigebracht werden können.

5. Das k. k. Blinden-Institut.

§. 1. Gründung und Zweck.

Das k. k. Blinden-Institut, im Jahre 1804 durch W. Klein gegründet und 1816 zur Staatsanstalt erhoben, gehört demnach unter die Zahl der heilsamsten Anstalten, welche unter der väterlichen Regierung weiland Kaisers Franz I. errichtet worden sind.

Der Zweck dieser Anstalt ist, blinde Kinder beiderlei Geschlechtes zur Sittlichkeit und bürgerlichen Brauchbarkeit zu erziehen.

§. 2. Beschaffenheit des Gebäudes.

Das Instituts-Gebäude ist nicht nur in einer erhöhten, sehr gesunden Gegend gelegen, sondern auch für das Bedürfniß und den Zweck des Institutes zur Aufnahme einer größeren Anzahl blinder Kinder eingerichtet, mit einem anstoßenden, geräumigen Garten, welcher den Zöglingen in freien Stunden zum angenehmen Zeitvertreibe dient und mit einer Hauskapelle versehen, in welcher an Sonn- und Festtagen Gottesdienst für die Zöglinge gehalten wird.

§. 3. Personale.

Das Personale des Institutes besteht aus dem Director, der die Leitung desselben besorgt, und auch wissenschaftlichen Unterricht ertheilt; dem Katecheten, dem Lehrer und Supplenten, welche beide den Schul- und wissenschaftlichen Unterricht besorgen, einem Rechnungsführer, zwei Musiklehrern, endlich aus mehreren Meistern zum Unterrichte in verschiedenen Handarbeiten (Gewerbmeistern). Drei Ärzte leisten unentgeltlich Hilfe in Krankheitsfällen. Ein Wärter und eine Wärterin haben bei Tag und Nacht die blinden Kinder unter ihrer Aufsicht und Pflege. Ein Thorsteher und die nöthigen Dienstleute besorgen die häuslichen Arbeiten.

§. 4. Aufnahme.

Die Zöglinge werden entweder auf öffentliche Kosten, oder von vermöglichen Eltern oder Privatwohlthätern unterhalten.

Der Fond ist sehr bedeutend und wird durch milde Spenden von Zeit zu Zeit vermehrt. Das Institut hat 8 Stiftungsplätze. Insbesondere hat der Hofkriegsrath einen Fond für blinde Militär-

Kinder. Auch die Gesellschaft adeliger Frauen bestreitet jährlich die Kosten der Erziehung einiger Zöglinge.

Eltern, welche auf ihre Kosten ein blindes Kind dem Institute übergeben, erhalten nach Verlauf des ersten halben Jahres eine schriftliche getreue Schilderung über die Eigenschaften eines solchen Kindes, wo es dann von den Eltern oder Verwandten abhängt, ob und wie lange sie dasselbe in der Anstalt lassen wollen. Für einen solchen Zögling werden jährlich 200 fl. C. M. als Mittelbetrag bezahlt.

Die n. ö. Regierung wurde ermächtigt, dem Director des Blinden-Institutes die Haltung eines Privat-Zöglings zu gestatten. Die Beträge für diese ihm von Fall zu Fall bewilligten Privat-Zöglinge hat derselbe an das Institut abzuführen*).

In das Blinden-Institut werden Kinder beiderlei Geschlechtes zwischen 7 und 12 Jahren angenommen; sie dürfen jedoch außer der Blindheit kein anderes Gebrechen haben, und müssen Bildungsfähigkeit äußern.

Die Erziehungszeit ist vom 10. Jahre des Alters an gerechnet auf 6 Jahre festgesetzt. Doch läßt sich die Zeit des Austrittes aus dem Institute genau nicht bestimmen, da die vollendete Ausbildung des Zöglings von seinem Alter bei der Aufnahme, von seinen Fähigkeiten und seiner Verwendung und von den Kenntnissen und Fertigkeiten, die er für seine künftige Bestimmung nöthig hat, abhängt.

In das Wiener-Blinden-Institut können in keinem Falle jene auf Rechnung des Local-Armen- oder Landbruderschafts-Fondes aufgenommen werden, welche in andern Provinzen geboren, und nicht bereits durch den zehnjährigen Aufenthalt das Eingeburtsrecht erhalten haben**). Für die Unterbringung und Verpflegung jener Blinden und Taubstummen, deren Geburtsort nicht ausgemittelt werden kann, hat die Local-Polizei zu sorgen; es kann daher in solchen Fällen der Staatsschatz nicht in Anspruch genommen werden. In Wien bestreitet der Versorgungs- und aushilfsweise der Landbruderschaftsfond die dießfälligen Auslagen***).

Der mittlere Stand der Zöglinge ist 35 Köpfe.

*) Studienhofcommissions-Decret vom 14. Juli 1821 und 1. Juni 1822.

***) Hofkanzleidecret vom 17. Mai 1821.

***) Hofkanzleidecret vom 10. October 1822.

§. 5. Unterricht.

Wie groß die Bildungsfähigkeit der Blinden sei, ergibt sich eigentlich erst recht deutlich seit der Errichtung von Unterrichtsanstalten für dieselben.

Gegenstände des gemeinschaftlichen Unterrichtes sind: Religion, Kenntniß der umgebenden Dinge durch Gefühl, Gehör und Geruch (durch Modelle unterstützt), Lesen erhabener Schrift, Rechnen, Musik (durch fühlbare Noten) und verschiedene Handarbeiten, als: Spinnen, Stricken, Papparbeiten, Wandweben, Körbflechten, Schuhmachen, Tischlerarbeiten u. dgl. Ausgezeichnet fähige und vermöglichere Zöglinge erhalten auch Unterricht im Schreiben, in der Geographie, Geschichte, Mathematik, Naturgeschichte, Meßkunst und fremden Sprachen.

Bei dem Institute sind zum Behufe des für die Blinden ganz eigenthümlichen Unterrichtes verschiedene Sammlungen von natürlichen und künstlichen Körpern angelegt, und werden immer vermehrt und fortgesetzt. Für den Unterricht in der Musik sind Fortepianos, Harfen, Saiten- und Blasinstrumente vorrätzig. Eine Sammlung zweckmäßiger Bücher ist auch aufgestellt, aus welchen den Zöglingen in bestimmten Stunden zu ihrer weiteren geistigen Ausbildung vorgelesen wird.

Die meisten blinden Kinder sind bei ihrem Eintritte in das Institut so unbehilflich, daß ihnen die einfachsten Handgriffe bei dem An- und Auskleiden, beim Essen, beim Hin- und Hergehen erst mühsam gelehrt werden müssen, und die erste Behandlung derselben erfordert viel Geduld, obwohl sie sich im Umgange mit ihres Gleichen bald zurecht finden. Die Sorge der Lehrer geht immer dahin, den mangelnden Sinn der Zöglinge durch Schärfung der übrigen Sinne so viel möglich zu ersetzen, und dieselben werden durch fortgesetzte Übung so ausgebildet, daß sie hierin viele Sehende übertreffen.

Da die meisten Zöglinge im Blinden-Institute Kinder armer Eltern sind, so geht das Hauptbestreben beim Unterrichte dahin, daß die Zöglinge angemessene Handarbeiten erlernen, und Fertigkeit in denselben für ihren künftigen Broterwerb erlangen. Die Mädchen werden zu verschiedenen häuslichen Arbeiten abgerichtet; sie helfen rollen, betten auf, reinigen Tische, Bänke und Stühle, kleiden die kleineren Zöglinge an, und verrichten andere passende Arbeiten. Auch die größeren Knaben, wenn sie eben kein bestimm-

tes Geschäft haben, werden zu Verrichtungen im Hauswesen gebraucht. Sie sägen Holz, legen es in ordentliche Stöße, tragen Wasser zum Gießen in den Garten, füttern die Hausthiere, und bewegen sich in dem ihnen wohl bekannten Hause so frei und sicher, wie die Sehenden. Außer dem Umgange mit Feuer und Licht bleibt keine Arbeit, die sich in der Haushaltung ereignen kann, von ihnen unversucht. Daß Zöglinge aus den höhern Ständen, bei welchen es nicht die Absicht ist, sie mechanische Arbeiten zum Behufe ihres künftigen Erwerbes zu lehren, in wissenschaftlichen Gegenständen unterrichtet werden, wurde schon gesagt.

§. 6. Verpflegung.

Die Zöglinge genießen eine gute und reinliche Verpflegung und liebevolle Behandlung. Die Knaben werden von den Mädchen so viel möglich entfernt gehalten, und alle zu einem eingezogenen, sitzamen Benehmen angehalten, und durch stete Beschäftigung vor dem Müßiggange und dessen schlimmen Folgen verwahrt. Alle erhalten Wohnung, Kleidung, Kost, Pflege, Unterricht, Lehrmittel und andere Bedürfnisse. Unterrichts-, Arbeits- und Erholungsstunden wechseln so mit einander ab, daß die Kinder nicht übermäßig angestrengt werden, und immer frohen Muth behalten. Die Zöglinge leben daher im Institute vergnügt und zufrieden; man hört keinen über seinen Zustand klagen.

Rücksichtlich der Behandlung kranker Zöglinge im Blinden-Institute ist sich eben so zu benehmen, wie bei jenen im Taubstummen-Institute. Nur in Ansehung der acht auf Kosten des Landbruderschafts- und Versorgungsfondes in der Blinden-Bildungsanstalt befindlichen Zöglinge hat es bei der frühern Anordnung vom 7. Februar 1823 zu verbleiben, vermöge welcher nur diese Zöglinge, nicht aber auch die übrigen, noch viel weniger die Diensteute dieser Anstalt unentgeltlich in das allgemeine Krankenhaus aufgenommen werden*).

§. 7. Tagesordnung.

Für jede Tagesverrichtung ist die erforderliche Ordnung festgesetzt. Die Zöglinge stehen früh um 6 Uhr, die kleinsten eine halbe Stunde später auf. Die Betten bleiben eine Stunde auf-

*) Regierungsdecret vom 9. März 1823.

gedeckt und werden öfter gelüftet. Die Fenster in den Schlaffsälen bleiben täglich eine Zeitlang geöffnet. Nachdem die Zöglinge sich gewaschen haben, wo bei den jüngern die ältern, und die Wärterleute an die Hand gehen, verrichten sie gemeinschaftlich das Gebeth, und erhalten dann zum Frühstück eine Semmel und Einbrennsuppe. Von 8 bis 10 Uhr sind Lehrstunden. Um 10 Uhr beschäftigen sich die ältern Zöglinge mit Handarbeiten, in denen sie schon Fertigkeit haben, die jüngern werden in den ersten Handgriffen unterrichtet; andere lernen und üben Musik. Von 11 bis 12 Uhr werden wieder Lehrgegenstände, wie sie für jeden Tag bestimmt sind, vorgenommen.

Um 12 Uhr gehen die Zöglinge zu Tische, wo immer jemand die Aufsicht über dieselben führt, der auch die kleinsten und neu angekommenen reinlich und ordentlich essen lehrt. Sie erhalten zu Mittag Suppe mit Brot oder eingekochter Mehlspeise, Rindfleisch mit Sauce oder Zugemüse, an Fasttagen Mehlspeise statt des Fleisches. Dieses wird den Blinden immer in kleine Stücke zerschnitten vorgelegt. An Festtagen, an den hohen Namens- und Geburtstagen Ihrer Majestäten des Kaisers und der Kaiserin erhalten sie Braten und Wein, oft auch Backwerk.

Nach Tische bis 1 Uhr ist Erholungszeit. Um 1 Uhr wird gemeinschaftliche Übung in der Musik gehalten. Von 2 bis 5 Uhr wechseln Arbeits- und Unterrichtsstunden mit einander ab. Um 5 Uhr wird zur Saufe Brot, öfter auch Obst unter die Zöglinge vertheilt. Von halb 6 bis 7 Uhr wird denselben aus Büchern, die für sie verständlich sind, und aus denen sie einen moralischen oder intellectuellen Nutzen ziehen können, vorgelesen. Von 7 Uhr an machen die Zöglinge Bewegung, oder spielen im Hofe und Garten, bei schlechter Witterung aber in den Zimmern und Gängen des Instituts-Gebäudes. Um 8 Uhr essen die Zöglinge das Nachtmal, welches aus einer Suppe und Zugemüse oder Mehlspeise besteht, und gehen, nachdem sie das Abendgebeth gemeinschaftlich verrichtet haben, um 9 Uhr zu Bette.

§. 8. Austritt.

Nach vollendeter Erziehung werden die Zöglinge ihren Angehörigen zurückgegeben, die ganz armen aber in die Versorgungsanstalt für erwachsene Blinde aufgenommen. Ausgetretenen Zöglingen des Blinden-Institutes ist nicht gestattet, nach ihrem Aus-

tritte aus dem Institute mit ihren musikalischen Instrumenten in den Höfen und Gasthäusern herumgeführt zu werden, um Almosen zu sammeln *).

§. 9. Freier Eintritt für Fremde.

Zu der an jedem Donnerstage von 10 bis 12 Uhr stattfindenden Prüfung ist jedermann der Eintritt gestattet.

§. 10. Lokale.

Das Institut befindet sich in der Josephstadt, Brunnengasse, Nr. 188, nahe an der Lerchenfelder-Linie.

*) Polizei-Obere-Directions-Circulars vom 20. Juni 1823.

6. Anstalt zur Versorgung und Beschäftigung erwachsener Blinden.

§. 1. Gründung und Zweck.

Mit dem Blinden-Institute ist auch die Anstalt zur Versorgung und Beschäftigung erwachsener Blinden, im Jahre 1825 durch einen Privatverein gegründet, vereinigt. In diese Anstalt treten die erwachsenen Zöglinge des Blinden-Institutes über; jedoch können auch andere erwachsene Blinde daran Theil nehmen. Der Zweck dieser Anstalt ist demnach, erwachsene Blinde, insbesondere die austretenden Zöglinge des Blinden-Institutes zu verpflegen und angemessen zu beschäftigen.

Der Fond besteht aus einem Stammvermögen, aus jährlich eingehenden fixen Einkünften an Subscriptionen, Capitals-Interessen und Stiftungen und aus freiwilligen Geschenken, welche ein für allemal geleistet werden.

§. 2. Beschreibung des Gebäudes.

Das Gebäude befindet sich in dem neben dem Blinden-Institute gelegenen Hause. Die männlichen Versorgten bewohnen einen abgesonderten Theil des dem Blinden Institute gehörigen Gebäudes, für welchen der Verein der Blinden-Versorgungsanstalt die Wohnungsmiethe bezahlt. Sie haben dabei den Vortheil, daß sie als ehemalige Zöglinge des Institutes diesen Aufenthaltsort schon gewohnt sind; daß der Director sie ferner unter naher Aufsicht behält; daß die Musik und andere Übungen gemeinschaftlich mit den geübteren Zöglingen des Institutes angestellt werden können, und der erwachsene Blinde, was ihm sehr angenehm ist, in Verbindung und im Verkehre mit seinen Jugendgefährten bleibt.

In der Wohnung der Versorgten sind die nöthigen Geräthschaften, Kasten, Betten, Weißzeug, Arbeitswerkzeuge u. s. w. auf Kosten des Vereines angeschafft oder verfertigt, und auch die musikalischen Instrumente vorhanden.

Die versorgten weiblichen Blinden sind aus dem Hause Nr. 41 im Altlerchenfelde, wo sie bisher gewohnt haben, und welches eini-

ger Unbequemlichkeit wegen verkauft wurde, in das von dem Vereine neu erbaute Haus Nr. 184 in der Josephstadt übersezt worden, welches Haus sich an das früher errichtete Gebäude Nr. 185 anschließt, und mit diesem eine gleiche Fronte in die Kaiserstraße bildet.

§. 3. Personale.

Zur Leitung und Aufsicht sind ein Inspector und eine Verwaltungerin angestellt. Die Verwaltung besorgen die Vereinsmitglieder unentgeltlich.

§. 4. Aufnahme.

In diese Anstalt werden nur solche Blinde beiderlei Geschlechtes angenommen, welche zu irgend einer Arbeit oder zum Musikchore verwendet werden können, und sich noch nicht an das Betteln gewöhnt haben. Sie müssen inner den Linien Wiens geboren sein und in einem Alter zwischen 18 bis 30 Jahren stehen. Diejenigen, welche noch keine mechanische Arbeit fertig bereiben, und kein musikalisches Instrument spielen können, müssen wenigstens die Anlage und Neigung haben, beides in kurzer Zeit zu erlernen.

Für einen aus Niederösterreich gebürtigen Blinden wird jährlich 100 fl., für einen aus einer andern Provinz oder einem andern Lande gebürtigen aber 200 fl. C. M. entrichtet. Blinde vom Stande erhalten gegen ein größeres Kostgeld, worüber vorläufig ein Ueberkommen mit der Anstalt Statt hat, eine bequemere Unterkunft und die erwünschte Erheiterung durch Musik, Vorlesen u. s. w. Will ein erwachsener Blinder eine Arbeit in der Anstalt lernen, so kann er gegen Vergütung der Kosten sich die erforderliche Zeit hindurch daselbst aufhalten.

Der mittlere Stand der Versorgten beläuft sich auf 30 bis 40 Köpfe.

§. 5. Arbeiten der Versorgten.

Unter den Arbeiten, welche die Versorgten im Blinden-Institute gelernt haben, werden diejenigen ausgewählt, welche sich durch besseren Verdienst, größere Ausdehnung oder leichteren Verschleiß empfehlen. Die gegenwärtig bei den Versorgten männlichen Geschlechtes eingeführten Arbeiten sind Schuhmachen und Korbflechten. Einzelne Blinde machen Tischler- oder Drechsler-Arbeiten, weben Bänder, die weniger Geschickten und die Versorgten weib-

lichen Geschlechtes stricken oder spinnen. Aus den in die Anstalt aufgenommenen, aus dem Blinden-Institute ausgetretenen Blinden wurde ein eigenes Musikchor gebildet, welches an öffentlichen Orten Musikproductionen gibt.

Alle besorgen die Arbeiten und Geräthe, welche für die Anstalt nöthig sind, und arbeiten auch für Fremde auf Bestellung. Wenn aber keine derlei Arbeit vorhanden ist, so machen sie einen Vorrath, welcher ihnen von der Anstalt für einen bestimmten Preis abgenommen und bezahlt wird. Was sie durch Arbeit verdienen, oder der Antheil des Erträgnisses von den Musik-Productionen können sie zur Anschaffung von kleiner Kleidung, auf Frühstück, Nachtessen, Bier und andere Bedürfnisse verwenden, oder bei der Sparkasse anlegen. Nur ein Sechstel des Tarispreises für die verfertigten Waren und Arbeiten und des Verdienstes für die Musik-Productionen erhält die Anstalt, welche dagegen die Werkzeuge und musikalischen Instrumente anschaffen und im brauchbaren Stande erhalten muß.

§. 6. Verpflegung.

Die Kost für alle wird in dem Mädchenhause bereitet, und besteht Mittags aus eingekochter Suppe, Rindfleisch und Zugesäme, an Fasttagen statt des Fleisches aus einer Mehlspeise, und an Sonn- und Feiertagen auch aus einem Braten. Abends aus Suppe oder Gemüse. Täglich erhalten sie $3\frac{1}{2}$ Kr. C. M. für Brot.

Zur gleichförmigen Kleidung erhalten die Versorgten, so oft es erforderlich ist, dunkelfarbige Gehröcke, Beinkleider und Schirmhauben. Die übrige Kleidung und Leibwäsche schaffen sie sich von dem an, was ihnen für ihre verfertigte Arbeit und die Aufführung von Musiken an öffentlichen Plätzen bezahlt wird. Sollte dieser Erwerb zu gering ausfallen, so werden die nöthigen Kleidungsstücke auch aus der Vereinskasse bezahlt.

§. 7. Disciplinar-Vorschriften.

Ein Aufseher und Führer ist beständig bei den Versorgten, um bei solchen Verrichtungen, welche schlechterdings das Augenlicht fordern, ihnen behilflich zu sein, sie beim Ausgehen zu führen und ihnen die im Hause nicht vorhandenen Gegenstände herbeizuholen.

Sie müssen sich anständig und gesittet betragen, und sich der Hausordnung genau fügen. Sie dürfen ohne Vorwissen eines Vor-

geſetzten und mit Perſonen, welche dieſen unbekannt ſind, nicht ausgehen, nur an beſtimmten Tagen von ihren Eltern und Verwandten Beſuche annehmen, und bei dieſen ohne beſondere Erlaubniß nicht über Nacht bleiben. Ohne Weiſein des Muſiklehrers dürfen die Verſorgten außer dem Hauſe keine Muſik machen, am wenigſten aber einzeln Almoſen damit ſammeln, welches die Entlaſſung aus der Anſtalt zur Folge hätte. An Sonn- und Feiertagen wird in der Kapelle des Blinden-Inſtitutes Meſſe geleſen. Die männlichen Verſorgten wohnen der Predigt in der Pfarrkirche bei, den weiblichen Blinden wird alle Sonnabend von einem Geiſtlichen das Evangelium erklärt. Alle gehen zu den feſtgeſetzten Zeiten zur Beicht. Wie ſie überhaupt zu einem eingezogenen und chriſtlichen Lebenswandel verhalten werden, eben ſo wird auf Beobachtung der Ordnung und Reinlichkeit und auf Verträglichkeit genau in der Anſtalt gehalten.

So iſt die Verſorgungs- und Beſchäftigungsanſtalt als die nothwendige Ergänzung des Blinden-Inſtitutes, als der Schlußſtein des ſchützenden Gewölbes zu betrachten, unter welchem die armen Blinden ein ſicheres Aſyl vor den Gefahren finden, denen ſie auf den finſtern Wegen der für ſie fremden Welt ausgeſetzt ſind.

§. 8. Freier Eintritt.

Der Verſorgungs- und Beſchäftigungsſaal kann täglich in Augenschein genommen werden.

§. 9. L o c a l e.

Die Anſtalt zur Verſorgung und Beſchäftigung erwachſener Blinden befindet ſich in dem neben dem Blinden-Inſtitute gelegenen Hauſe.